



# mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 10

Oktober 2007

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine  
Fortbildung der Kommunal- und Abwasserberatung  
NRW GmbH 2007

### Recht und Verfassung

576 Verzeichnis der Korruptionsansprechpartner 2007  
577 Einheitliche Behördenrufnummer 115  
578 Bewaffnung von Mitarbeitern der Ordnungsämter  
579 Symposium „Persönlichkeit im Netz“

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

580 Bundesfinanzhof zu Kürzung der Pendlerpauschale  
581 Durchschnittlicher Gewerbesteuerhebesatz bei 391 Prozent  
582 Erhalt des Grundsteueraufkommens bei strukturell bedingtem Leerstand  
583 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige  
584 Kommunale Einnahmen im ersten Halbjahr 2007  
585 Konditionenänderung der KfW  
586 Pressemitteilung: Klare Aufgabenverteilung für WestLB und Sparkassen  
587 Subventionsbericht der Bundesregierung  
588 Tagung „Mittelstandsfreundliche ÖPP-Projekte aus der Praxis“

### Schule, Kultur und Sport

589 Fachtagung „Sportfreianlagen“  
590 Kulturförderetat des Landes  
591 Pressemitteilung: Flexibles Schulangebot für den ländlichen Raum

### Datenverarbeitung und Internet

592 Untersuchung des Bedarfs an barrierefreien Homepages  
593 Chief Information Officer auf Bundesebene  
594 Gewinner des 7. E-Government-Wettbewerbs  
595 Infoveranstaltung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie  
596 Neue Vertragsbedingungen für den IT-Bereich  
597 Sicherer E-Mail-Verkehr zwischen Verwaltungen

### Jugend, Soziales und Gesundheit

598 Nichtraucherschutzgesetz in Kraft  
599 Entwurf eines Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes  
600 Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung  
601 Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen  
602 Landtags-Anhörung zum Krankenhausgestaltungsgesetz  
603 Pressemitteilung: Lösungsansatz zur Finanzierung der Kinderbetreuung

### Wirtschaft und Verkehr

604 Fahrradakademie des DIFU  
605 Gemeindeanteil bei der Straßenreinigungsgebühr  
606 Grenzwerte und Konflikte bei Mobilfunkanlagen  
607 Neue Veröffentlichungen der FGSV  
608 StGB NRW-Seminar „Die neue Mustersatzung für Sondernutzungen“  
609 EU-Ziel 2-Programm 2007 – 2013

### Bauen und Vergabe

610 Seminare des Bundes deutscher Baumeister  
611 Beförderung von Wahlbriefen als ausschreibungspflichtige Dienstleistung  
612 Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung  
613 EU-Vertragsverletzungsverfahren im Vergabewesen  
614 EU-Regeln für Vergabe öffentlicher Aufträge  
615 Eignungsbereiche für Windkraft im Gebietsentwicklungsplan Münsterland  
616 Vergaberecht und Abforderung von Gewerbezentralregisterauszügen

### Umwelt, Abfall und Abwasser

617 Bundesgerichtshof zur Haftung im Bereich Abwasser  
618 Energiesparlampen und Elektronikschrotgesetz  
619 Beispiele für Klimaschutz im Jahr 2007  
620 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserabgabe  
621 Oberverwaltungsgericht NRW zur Pflicht-Restmülltonne  
622 Stellungnahme zur Verwaltungsstrukturreform I  
623 Stellungnahme zur Verwaltungsstrukturreform II  
624 Überwachungsverein und Elektronikschrotgesetz

### Buchbesprechung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Zentren auf dem Land

Interview mit HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider

*Thomas Verheyen, Maria Theresia Wagener*

Kompakte Siedlungsentwicklung in der Stadt Emsdetten

*Andreas Roters*

Gebündelte Infrastrukturkonzepte für Schule, Kultur, Sport und Freizeit

*Andrea Dittrich-Wesbuer, Katharina Krause-Junk*

Das Projekt LEAN<sup>2</sup> für mehr fiskalische Transparenz in der Siedlungsentwicklung

*Karl-Heinz Wange*

Profilbildung kleiner Kommunen am Beispiel der Stadt Lichtenau

*Klaus Reuter*

Ökologische Vorteile einer kompakten Siedlungsentwicklung

*Margret Linßen*

Die Stadt Straelen als Zentrum für Obst-, Gemüse- und Blumenvermarktung

*Kirsten Kötter*

Eckpunkte für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in NRW

*Jens Reinhardt*

NRW-Tag in der Stadt Paderborn

*Andreas Kruse, Lothar Riechmann*

Das Projekt „Anschlussgrad 100 Prozent“ in der Abwasserbeseitigung Hille

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 30.08.2007

*Michael Löher*

Die Reform der Pflegeversicherung aus Sicht des Deutschen Verbandes

Konrad Bauschinger im Ruhestand

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- |            |  |
|------------|--|
| 10.10.2007 | Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Ibbenbüren    |
| 17.10.2007 | Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Wesseling |

### Fortbildung der StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
13.11.2007	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Münster-Handorf
15.11.2007	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Düsseldorf
15.11.2007	Seminar zur Mustersatzung „Sondernutzungen“	Münster
22.11.2007	Seminar zur Seniorenpolitik	Münster
29.11.2007	Fachseminar „Neuorganisation der kommunalen Abfallentsorgung“	Essen
18.10.2007	Tagung „Sozialdezernenten Große kreisangehörige Städte“ in Düsseldorf	
18.10.2007	Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in Köln	
18.10.2007	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Hille	
23.10.2007	Präsidiumssitzung in Münster	
23./24.10.2007	Gemeindekongress 2007 18. Mitgliederversammlung in Münster	
25.10.2007	Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“ in Düsseldorf	

### Fortbildung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH 2007

21.11.2007	„1. Datenschutzkongress in Nordrhein-Westfalen – Praxisgerechter Datenschutz“ in Bochum (Schirmherr: Städte- und Gemeindebund NRW)	
------------	--	--

## Recht und Verfassung

576

### Verzeichnis der Korruptionsansprechpartner 2007

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW die aktuelle Liste der Korruptionsansprechpartner der Staatsanwalt-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

schaften in NRW zur Verfügung gestellt. Diese ist für die Mitglieder des Verbandes im Intranet unter Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Korruptionsbekämpfung -> Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Korruptionsbekämpfung verfügbar.

Az.: I/2 101-01-3 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### **577 Einheitliche Behördenrufnummer 115**

Das Innenministerium NRW als Ansprechpartner im Land hat heute einen Aufruf zur Interessensbekundung für die Kommunen zur Teilnahme am deutschlandweiten Projekt der einheitlichen Behördenrufnummer 115 gestartet (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 521/2007). Bis zum 15.10.2007 können sich interessierte Kommunen beim Innenministerium melden. Den Aufruf nebst der Voraussetzungen gibt es für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranet unter Fachinformationen & Service - Fachgebiete – Datenverarbeitung und Internet – E-Government – Behördenrufnummer 115.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### **578 Bewaffnung von Mitarbeitern der Ordnungsämter**

Demnächst werden die Außendienstmitarbeiter der Ordnungsbehörden zur Eigensicherung Reizgassprays mit sich führen dürfen. Diese geplante Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz hat der Innenausschuss des Landtags NRW am 12.09.2007 gebilligt. Den Verordnungstext und die -begründung können die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranet unter Fachinformationen & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Waffenrecht abrufen. Die Verordnung tritt einen Tag nach der noch ausstehenden Verkündung in Kraft.

Az.: I/2 101-30 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### **579 Symposium „Persönlichkeit im Netz“**

Am 18.10.2007 veranstaltet die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI) in Düsseldorf ein Symposium mit dem Titel „Persönlichkeit im Netz: Sicherheit – Kontrolle – Transparenz“. Im Vordergrund der Vorträge steht die Frage, wie die Persönlichkeitsrechte angesichts der schnellen technischen Weiterentwicklung gewahrt werden können.

Weitere Informationen zur kostenfreien Veranstaltung finden sich auf der Homepage der LDI unter <http://tinyurl.com/3yngt6>. Dort ist auch eine Anmeldung möglich.

Az.: I/2 038-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

### **580 Bundesfinanzhof zu Kürzung der Pendlerpauschale**

Der Bundesfinanzhof hat „ernstliche Zweifel“, ob die Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler

(steuerliche Nichtberücksichtigung der ersten zwanzig Entfernungskilometer) verfassungsgemäß ist (AZ VI B 42/07).

Damit bestätigte der BFH eine Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts, das ein Finanzamt zur Eintragung des ungekürzten alten Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte des Klägers verpflichtet hatte.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde zum 01.01.2007 die Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) abgeschafft und durch eine Härtefallregelung für „Fernpendler“ ersetzt. Nach der Härtefallregelung werden Fahrtkosten ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten behandelt und dürfen mit 0,30 € je Kilometer steuerlich angesetzt werden.

Zur Begründung hatte die Bundesregierung ausgeführt, dass diese Aufwendungen nicht nur einen Bezug zur Arbeit, sondern auch zur Wohnung des Steuerpflichtigen haben und es sich deshalb um gemischte Aufwendungen handle, also um Aufwendungen, die auch die Lebensführung (Privatsphäre) betreffen. Bei gemischten Aufwendungen sei es dem Gesetzgeber möglich, über den Umfang der Abziehbarkeit und Nichtabziehbarkeit zu entscheiden („Werkstorprinzip“). Die notwendige Haushaltskonsolidierung erfordere eine derartige Einordnung als nicht abzugsfähige Ausgaben.

Der BFH führt aus, dass der Hinweis des Finanzamtes auf die Größenordnung der mit der Neuordnung verbundenen Steuermehreinnahmen für die öffentlichen Kassen nicht geeignet sei, das öffentliche Interesse als vorrangig zu beurteilen. Denn abgesehen davon, „dass sich die Einnahmesituation der öffentlichen Hand auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung [...] derzeit als positiv darstellt, würde der Haushaltsvorbehalt jeden (legislativen) Verfassungsverstoß mit genügender finanzieller Breitenwirkung sanktionieren. Das wäre ein rechtsstaatlich unerträgliches Ergebnis, da im Ergebnis der individuelle Rechtsschutz auf der Strecke bleiben würde.“

Im konkreten Fall hatte ein Ehepaar beantragt, für das Jahr 2007 einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte für die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte eintragen zu lassen. Dabei setzten die Eheleute die volle Entfernung von 61 Kilometern an. Das Finanzamt kürzte die Entfernung jedoch gemäß der neuen Regelung um 20 Kilometer. Das Ehepaar legte Beschwerde ein.

Für Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte haben sich die Steuerfachleute von Bund und Ländern am 12.09.2007 auf ein „unbürokratisches und schnelles, gleichwohl dem geltenden Recht entsprechendes, Verfahren“ geeinigt. Steuerpflichtigen, die wegen der Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte vorsprechen, wird ermöglicht, ihren Einspruch und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Protokoll zu erklären. Anschließend wird sogleich im Wege der Aussetzung der Vollziehung der Freibetrag für die ersten zwanzig Entfernungskilometer eingetragen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird im nächsten Jahr erwartet. Bis zur endgültigen Entscheidung des BVerfG werden Einkommensteuerbescheide ab 2007 wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale von Amts wegen für vorläufig erklärt. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass sich das BVerfG ihrer Argu-

mentation anschließen und der Übergang zum Werkstorprinzip als verfassungsgemäß anerkannt werden wird.

Die öffentlichen Haushalte sollten durch die Kürzung der „Pendlerpauschale“ um jährlich etwa 2,5 Milliarden Euro entlastet werden; davon entfallen auf den Gemeindenan- teil an der Einkommensteuer jährlich 360 Millionen Euro.

Bundesweit gibt es etwa fünfzehn Millionen Pendler. Etwa 82 Prozent der Pendler legen eine Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von weniger als 26 Kilometern zurück, bei etwa 17 Prozent beträgt die Entfernung mehr als 25 Kilometer (Mikrozensus 2004).

*Entfernungen zur Arbeitsstätte und Verkehrsmittel:*

	PKW	ÖPNV	Sonstige	Insgesamt	Pendleranteil
unter 10 km	53 %	11 %	36 %	100 %	52 %
10 – 25 km	82 %	16 %	2 %	100 %	31 %
26 – 50 km	86 %	13 %	1 %	100 %	12 %
über 50 km	82 %	16 %	2 %	100 %	5 %
					100 %

Quelle: BT-Drucksache 16/1545 vom 18.05.2006.

Az.: IV/1 921-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

**581 Durchschnittlicher Gewerbesteuerhebesatz bei 391 Prozent**

Nach Informationen des Statistischen Bundesamtes lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer im Jahr 2006 bei 391 %. Dies sind zwei Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Zudem ist das Gewerbesteueraufkommen im zurückliegenden Jahr um 19,4 % auf 38,4 Mrd. € angestiegen.

Das den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 GG zugestandene Hebesatzrecht findet sowohl bei der Gewerbe- als auch bei der Grundsteuer (A und B) seine Anwendung. Der dabei durch die Gemeinden festzusetzende Hebesatz entscheidet somit maßgeblich über die Höhe der Einnahmen aus diesen beiden Realsteuern.

Beim bundesweiten Vergleich wiesen die Bundesländer Sachsen-Anhalt (314 %), Mecklenburg-Vorpommern (320 %) und Brandenburg (323 %) die niedrigsten durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesätze auf. Unter den Stadtstaaten lag Hamburg mit einem Hebesatz von 470 % vor Bremen (436 %) und Berlin (410 %). Nordrhein-Westfalen hatte mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 435 % den höchsten Wert unter den Flächenländern vor dem Saarland (416 %).

Von 97 Gemeinden und 18 Gemeindeteilen wurde im Jahr 2006 der seit dem 01.01.2004 festgelegte Mindesthebesatz in Höhe von 200 % erhoben. Hier hatte der Gesetzgeber in Hinblick auf so genannte „Steueroasen“ zum 01.01.2004 eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes vorgenommen, indem er einen Mindesthebesatz von 200 % festlegte.

Der Spitzenhebesatz der Gewerbesteuer betrug 900 %, ein Hebesatz von 600 % beziehungsweise 500 % wurde von jeweils einer Gemeinde erhoben.

Bei der Grundsteuer A lag der Hebesatz im Jahr 2006 bei durchschnittlich 294 % und damit um zwei Prozentpunkte über dem Wert von 2005. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2006 insgesamt 352,1 Millionen € und lag damit um 0,9 % über dem Vorjahreswert. In Berlin wurde

mit 150 % der niedrigste und in Niedersachsen mit 340 % der höchste durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer A auf Landesebene ermittelt. Bei den Gemeinden spannt sich der Bogen von acht Gemeinden mit einem Hebesatz von 0 % bis zu einem Hebesatz von 1 800 %, der von einer Gemeinde erhoben wird.

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B hat sich bundesweit mit 394 % für das Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr um zwei Prozentpunkte erhöht. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 10,0 Mrd. € und war um 1,5 % höher als 2005. Hier hat Schleswig-Holstein (319 %) den niedrigsten und Berlin (660 %) den höchsten durchschnittlichen Hebesatz. Auf Gemeindeebene wiesen zwei Gemeinden einen Hebesatz bei der Grundsteuer B von 0 % und eine Gemeinde von 900 % aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind die durchschnittlichen Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer in den jeweiligen Bundesländern angegeben.

Tabelle: Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2006 in %

Land	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Baden-Württemberg	338	353	358
Bayern	335	368	370
Berlin	150	660	410
Brandenburg	256	369	323
Bremen	247	572	436
Hamburg	225	540	470
Hessen	272	325	402
Mecklenburg-Vorpommern	242	350	320
Niedersachsen	340	377	376
Nordrhein-Westfalen	219	434	435
Rheinland-Pfalz	385	338	369
Saarland	248	335	416
Sachsen	297	446	415
Sachsen-Anhalt	287	375	314
Schleswig-Holstein	275	319	339
Thüringen	235	342	348
<b>Deutschland</b>	<b>294</b>	<b>394</b>	<b>391</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt

Detaillierte Informationen zum Realsteuervergleich 2006 bietet die Fachserie 14, Reihe 10.1, die im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen), Suchwort „Realsteuervergleich“, erhältlich ist. Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) für sämtliche Gemeinden Deutschlands im Jahr 2006 werden zudem über den Publikationsservice, Suchwort „Hebesätze“, im Excel-Format angeboten.

Az.: IV/1 930-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

**582 Erhalt des Grundsteueraufkommens bei strukturell bedingtem Leerstand**

In einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen, die Finanzministerien der Länder und die im Bundestag vertretenen Fraktionen setzt sich der DStGB für eine gesetzliche Regelung zum Erhalt des Grundsteueraufkommens der Städte und Gemeinden auch in Fällen des strukturell bedingten Leerstandes ein. Hintergrund ist ein neue-

rer Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH), wonach ein Grundsteuererlass nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt, sondern auch strukturell bedingte Ertragsminderungen von nicht nur vorübergehender Natur erfassen kann. Die Initiative des DStGB für eine gesetzliche Regelung dieser Problematik erfolgte im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Wie mit Schnellbrief Nr. 68 v. 03.05.2007 berichtet, hatte sich jüngst auch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 24.04.2007, Az. GmS-OGB 1.07) der Rechtsauffassung des BFH (Beschluss vom 13.09.2006, Az. II R 5/05) angeschlossen. Das Schreiben der kommunalen Spitzenverbände wird im Folgenden wiedergegeben:

„... die jüngste Interpretation des Bundesfinanzhofs der als Ausnahmetatbestand konzipierten Erlassregelung des § 33 Grundsteuergesetz (GrStG), die ihren Anwendungsbereich auf Situationen strukturell bedingten Leerstandes ausweitet, trifft in den Kommunen aus steuersystematischer und fiskalischer Sicht auf große Bedenken und bedarf deshalb einer Korrektur durch den Gesetzgeber. Insbesondere in den Kommunen der neuen Bundesländer drohen infolge der sich abzeichnenden neuen Auslegungslinie Steuerausfälle von bis zu 10 %, was diese doppelt hart trifft, da der Grundsteuer in den neuen Bundesländern ein besonders hohes Gewicht im Kanon der gesamten kommunalen Steuereinnahmen zukommt. Bund und Länder werden deshalb dringend gebeten, die drohende Richtungsentscheidung im Wege einer klarstellenden Gesetzgebung zu entschärfen.

Bislang gewährt § 33 GrStG einen Steuererlass, falls sich die Ertragslage eines Grundstücks temporär und durch äußere Umstände deutlich verschlechtert hat. Diese Zielstellung wurde auch den Erlasskriterien der Grundsteuerrichtlinie (GrStR) zugrunde gelegt. Die GrStR berücksichtigt zum einen nur atypische Ertragsminderungen, welche beispielsweise aus Leerständen infolge von Brand- und Wasserschäden resultieren können. Zum anderen darf ein solcher Leerstand aber nur von temporärer Natur sein, denn ein langfristiger Leerstand – also das Unterlassen einer Sanierung oder gar eine unwirtschaftliche Bebauung von Grundstücken – sollte gerade nicht gefördert werden.

Die sich abzeichnende Rechtsprechung des BFH droht nun auf eine faktische Grundsteuerbefreiung für alle leerstehenden Gebäude hinauszulaufen, ohne genügend der Steuerungsfunktion des Marktes Rechnung zu tragen. In einer Marktwirtschaft tarieren sich Angebot und Nachfrage über den Preis aus. Findet das Angebot zu einem bestimmten Preis keine korrespondierende Nachfrage, muss der Preis – nötigenfalls bis zur Kostdeckungsgrenze – gesenkt werden. § 33 GrStG hebt allein auf vom Steuerschuldner nicht zu vertretene erhebliche Minderungen des Rohertrags ab. Auf dem relevanten Markt ist er jedoch wie der Nachfrager handelnder und damit gestaltender Akteur. Ein starker Nachfragerückgang müsste nach den Marktmechanismen mit sinkenden Mieten und Immobilienpreisen einhergehen, um zu einem neuen Gleichgewicht zu kommen. Doch selbst in den relativ stark von Leerstand betroffenen Städten und Gemeinden sind die Kaltmieten noch immer auf einem Niveau, das bei weitem nicht nur den notwendigen Erhaltungsaufwand deckt. Dazu passt ins Bild, dass sich auch die Immobilienpreise stabil entwickeln. Es kann deshalb nicht akzeptiert wer-

den, dass die Kommunen ausgerechnet für künstlich hochgehaltene Mietniveaus, für Fehleinschätzungen des Marktes sowie für Anlagestrategien in Spekulationsobjekten und Steuersparmodellen finanziell gerade stehen sollen. Ein genereller Erlassanspruch bei Leerstand kann zudem einen erhöhten Flächenverbrauch, Modernisierungsstaus und steigende Mietniveaus befördern.

Auch vor dem Hintergrund des Realsteuercharakters der Grundsteuer ist ein nahezu vollständiger Grundsteuererlass bei Leerständen nicht zu rechtfertigen. Die Grundsteuerzahlungen sollen die – nicht bereits durch Beiträge und Gebühren abgedeckten – öffentlichen Allgemeinlasten der Grundstückserschließung und -nutzung abdecken. Auch unvermietete Gebäude verursachen solche Kosten und sind deshalb im Sinne des Äquivalenzprinzips ebenfalls einer Besteuerung zu unterwerfen.

Steuersystematisch steht der zu befürchtenden Ausweitung des Grundsteuererlasses weiter entgegen, dass die Höhe der Grundsteuer sich am Gebäudewert orientiert. Auch ein leerstehendes Gebäude ist aber nur selten auch tatsächlich wertlos. Insoweit droht die neue Auslegung des § 33 GrStG auch zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Steuerpflichtigen zu führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Ertragsminderung zwar in der Regel auch mit einer Wertminderung einher geht, die Intensität der Verknüpfung aber maßgeblich von der Dauer des zu erwartenden Ertragsausfalls abhängt. Nach der neuen Rechtsauslegung durch den BFH würde bereits ein einjähriger totaler Mietausfall mit einem nahezu vollständigen Wertverlust (4/5 Regelung) des Grundstücks gleichgesetzt werden. Diese Fiktion tritt offenkundig in einen Konflikt mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Die neue Rechtsauslegung des BFH verstößt in systematischer Sicht schließlich ebenfalls gegen das steuerpolitische Grundprinzip der Korrespondenz. Wenn nämlich Ertragssteigerungen nicht zu einer höheren Steuerbelastung führen, dann dürfen Ertragsminderungen im Gegenzug auch keine Senkung der Steuerbelastung auslösen.

Der § 33 GrStG war bereits in seiner alten restriktiveren Auslegung steuersystematisch sehr umstritten, da die Regelung die bewährten allgemeinen Erlassbestimmungen der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) verdrängt. Diese Billigkeitserlasse der AO sind deutlich zielgenauer, weil sie zum einen die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners berücksichtigen können und zum anderen eine einfallbezogene Würdigung der konkreten Sachlage zulassen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie deshalb bitten, die Erlassvorschriften des § 33 GrStG zugunsten der Erlassvorschriften der §§ 163, 227 AO außer Kraft zu setzen und damit einer Erosion des Aufkommens und der Akzeptanz der Grundsteuer entschieden entgegenzuwirken.“

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 583

### Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Der StGB NRW und der DStGB hatten sich im Rahmen einer Stellungnahme zum Entwurf einer Lohnsteuerrichtlinie für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige eingesetzt. In dem nun vorliegenden Ent-

wurf einer Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008 (Lohnsteuer-Richtlinien 2008 – LStR 2008) wurde diese Forderung jedoch nicht umgesetzt.

Bereits im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und dem hier zu erwähnenden Zehn-Punkte-Programm „Hilfen für Helfer“ wurde sowohl in einem Schreiben an den Bundesfinanzminister als in auch gemeinsamen Stellungnahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dafür plädiert, in Anlehnung an die Erhöhung der so genannten Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG- E auch den Steuerfreibetrag für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz. i.V.m. R 13 der Lohnsteuerrichtlinie entsprechend zu erhöhen. Diese Forderung wurde jedoch von Seiten der Bundesregierung zurückgewiesen und auch nicht in den jetzigen Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Lohnsteuerrichtlinie 2008 umgesetzt.

Bei dem nun vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts in dem Bereich, in dem die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben wird. Die Richtlinien sind Weisungen an die Finanzverwaltung. Sie haben nicht den Rang einer Rechtsnorm, stellen jedoch sicher, dass die Finanzämter in Zweifelsfragen nach einheitlichen Grundsätzen verfahren. Sie enthalten außerdem Anweisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung. Über die eintretende Selbstbindung der Verwaltung entfalten sie eine erhebliche Außenwirkung.

Angesichts der zu beobachtenden abnehmenden Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zum politischen Ehrenamt sowie den zunehmenden negativen Folgen des demographischen Wandels auf das potenzielle Angebot an ehrenamtlich Tätigen ist es aus unserer Sicht weiterhin notwendig, sich für eine Stärkung des politischen Ehrenamtes einzusetzen. Dies kann sicherlich nicht nur über monetäre Anreize erfolgen. Analog aber zu der inzwischen beschlossenen Erhöhung der Übungsleiterpauschale im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wäre dies zum einen eine Signalwirkung gewesen und hätte zudem die damit verbundene zunehmende Differenzierung des Ehrenamtes bzw. die Herausbildung eines Ehrenamtes zweiter Klasse verhindert.

Az.: IV/1 921-02

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 584

### Kommunale Einnahmen im ersten Halbjahr 2007

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) im ersten Halbjahr 2007 75,8 Milliarden Euro und damit 6,1 % mehr an Einnahmen erzielt als im ersten Halbjahr 2006. Die kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände lagen mit 74,9 Milliarden Euro um 2,4 % über dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiger Finanzierungsüberschuss in Höhe von 0,9 Milliarden Euro. Im ersten Halbjahr 2006 hatte sich noch ein Finanzierungsdefizit von 1,7 Milliarden Euro ergeben.

Für die Entwicklung auf der Einnahmenseite war einerseits der Zuwachs bei den Steuereinnahmen um 11,1 % auf 28,3 Milliarden Euro ausschlaggebend. Er ergab sich insbesondere aus dem Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen (nach Abzug der an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage) in Höhe von 11,8 % auf 16,5 Milliarden Euro sowie der Zunahme beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die mit + 18,2 % auf 5,8 Milliarden Euro sogar noch deutlicher ausfiel. Eine leichte Zunahme um 1,4 % auf 4,7 Milliarden Euro ergab sich bei den Grundsteuereinnahmen.

Noch etwas kräftiger als die Steuereinnahmen erhöhten sich im ersten Halbjahr 2007 die bundesweiten Zuweisungseinnahmen der Kommunen. So nahmen die von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs empfangenen Schlüsselzuweisungen um 15,6 % auf 12,5 Milliarden Euro zu. Fast ebenso stark stiegen die investiven Landeszuweisungen (+ 14,7 % auf 3,0 Milliarden Euro).

Auf der Ausgabenseite nahmen die kommunalen Sachinvestitionen erstmals seit dem ersten Halbjahr 2002 wieder zu, und zwar um 10,4 % auf 7,7 Milliarden Euro. Die darin enthaltenen Bauausgaben der Gemeinden stiegen um 12,6 % auf 5,8 Milliarden Euro.

Die laufenden Sachausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände erhöhten sich in den ersten sechs Monaten des Jahres um 5,5 % auf 15,7 Milliarden Euro, die sozialen Leistungen der Kommunen stiegen insgesamt um 2,4 % auf 19,1 Milliarden Euro. Davon entfielen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) 6,1 Milliarden Euro, denen allerdings auch Einnahmen aus Zuweisungen des Landes beziehungsweise des Bundes gegenüberstanden. In diesen Zahlen sind die Leistungen derjenigen Kommunen, die am so genannten Optionsmodell beteiligt sind, in dem die Arbeitslosen ausschließlich von den Gemeinden/Gemeindeverbänden betreut werden, nicht enthalten. Diese Leistungen werden im vollen Umfang vom Bund getragen.

Die Personalausgaben der Kommunen reduzierten sich weiter um 1,4 % auf 18,8 Milliarden Euro.

Die Kommunen hatten im ersten Halbjahr 2007 mehr Schulden getilgt als sie zur Finanzierung ihrer Haushalte am Kreditmarkt aufgenommen hatten (Nettotilgung). Der Stand ihrer Kreditmarktschulden erreichte dadurch zum Ende des zweiten Quartals 2007 80,2 Milliarden Euro (31.12.2006: 82,0 Milliarden Euro, 30.06.2006: 82,9 Milliarden Euro). Gleichzeitig erhöhte sich allerdings der Stand der kurzfristigen Kassenkredite auf 29,2 Milliarden Euro (31.12.2006: 27,7 Milliarden Euro; 30.06.2006: 27,6 Milliarden Euro). Das Ziel der Kommunen, keine neuen Schulden mehr aufzunehmen und den Schuldenstand abzubauen, ist daher immer noch in weiter Ferne.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 585

### Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 18.09.2007 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darle-

hen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,90	3,94	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,95	3,99	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

*Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 18.09.2007 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):*

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,95	3,99	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 018 01/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 586 **Pressemitteilung: Klare Aufgabenverteilung für WestLB und Sparkassen**

Sparkassen und WestLB müssen klar voneinander abgegrenzte Aufgaben und Zielsetzungen behalten. Dies machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Paderborner Bürgermeister Heinz Paus, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes deutlich. Er bezeichnete die von der NRW-Landesregierung angedachte vertikale Verflechtung zwischen WestLB und Sparkassen als Gefährdung der engen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Institute: „Das flächendeckende Geschäft mit dem privaten Kunden ist nicht Angelegenheit der WestLB und sollte es auch künftig nicht sein.“

Hinsichtlich der geplanten Neuregelungen im Sparkassengesetz gebe es weiterhin Vorbehalte in zentralen Fragen,

legte Paus dar. So sei die von der Landesregierung vorgesehene Möglichkeit für Kommunen, Trägerkapital zu bilden, abzulehnen: „Es steht zu befürchten, dass Trägerkapital – auch wenn es zunächst in nicht handelbarer Form ausgewiesen werden soll – mittelfristig den Ausgangspunkt für einen Verkauf der Sparkassen bilden könnte.“

Auch die Überlegungen zur Aufnahme der Sparkassen in die kommunalen Bilanzen gehen nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW in die falsche Richtung. „Dies stünde im Widerspruch zur Zielsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, mit der Doppik die Steuerungspotenziale der Kommunen zu verbessern und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des kommunalen Vermögens zu erstellen“, warnte Paus. Die geplanten Änderungen machten Sparkassen anfälliger für Anstrengungen Dritter, diese – unter Missachtung ihres öffentlichen Auftrags – zu kommerzialisieren und zu privatisieren.

Grundsätzlich positiv beurteilen die Städte und Gemeinden in NRW hingegen die vorgesehene Liberalisierung der Ausschüttungsregeln, wie Paus erläuterte. Dies lasse die unternehmerische Verantwortung der Kommunen für ihre Sparkassen stärker hervortreten. Zielführend sei auch die geplante Stärkung der Regelungskompetenz des Verwaltungsrates. Damit erhielten die kommunalen Träger mehr Möglichkeiten, gemeinsam mit den Sparkassen unternehmerische Entscheidungen zu treffen, welche deren wirtschaftliche Zukunft sicherten.

Eine Resolution des StGB NRW-Präsidiums zur Zukunft der WestLB ist im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de/](http://www.kommunen-in-nrw.de/) Rubrik „Texte und Medien/Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 587 **Subventionsbericht der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat am 15. August 2007 den 21. Subventionsbericht verabschiedet. Aus diesem geht hervor, dass der Bund seine Subventionen im Zeitraum von 2005 bis 2008 um knapp neun Prozent bzw. 2 Mrd. € reduziert hat. Damit belaufen sich die Beihilfen immerhin noch auf 21,5 Mrd. Euro. Jedoch erfolgt der Abbau von Subventionen zwischen den Empfängergruppen durchaus unterschiedlich. So trifft der Abbau von Vergünstigungen die Wirtschaft kaum. Im Gegenteil – hier steigen die Finanzhilfen für die Industrie sogar leicht an. Deutlich jedoch sind die Subventionskürzungen beim Bürger, wobei hier der Hauptteil auf gestrichene Steuervergünstigungen zurückzuführen ist.

Laut § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG) muss die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre einen Bericht über die Finanzhilfen des Bundes vorlegen, der auch eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindererträgen beinhaltet. Der nun vom Kabinett beschlossene 21. Subventionsbericht umfasst den Zeitraum 2005 bis 2008 und berücksichtigt bei den Finanzhilfen die Planungen des Regierungsentwurfs für den Haushalt 2008. Bei den Steuervergünstigungen wurden alle steuerlichen Regelungen berücksichtigt, für die das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist.

Aus dem aktuellen Subventionsbericht geht hervor, dass der Bund seine Subventionen im Zeitraum von 2005 bis 2008 um knapp neun Prozent bzw. 2 Mrd. € reduziert hat. Wobei dies vor allem aus der Streichung von Steuervergünstigungen bei den privaten Haushalten resultiert. Von den insgesamt 2 Mrd. € an weggefallenen Subventionen stammen allein 1,7 Mrd. € aus gestrichenen Steuervergünstigungen. Hierfür ist insbesondere der Wegfall der Eigenheimzulage verantwortlich, welcher mit 35 Prozent mehr als ein Drittel aller Ersparnisse des Bundes ausmacht. Der Wegfall der Eigenheimzulage schlägt sich im Rückgang der Subventionen im Bereich Wohnungswesen nieder. Neben dem Wohnungswesen unterscheidet der Subventionsbericht unter anderem auch zwischen den Kategorien Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der gewerblichen Wirtschaft, dem Verkehr, der Sparförderung und Vermögensbildung sowie den sonstigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen.

Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen werden somit insgesamt von 17,4 Mrd. € im Jahr 2005 auf 15,8 Mrd. € im Jahre 2008 sinken. Die Finanzhilfen des Bundes sinken von 6,1 Mrd. € im Jahre 2005 auf 5,7 Mrd. € im Jahre 2008. Das bedeutet eine Reduzierung um 0,4 Mrd. € oder 7 Prozent. Insgesamt ergeben sich somit für 2008 Subventionen des Bundes in Höhe von rd. 21,5 Mrd. €.

Im Gegensatz zu der Entwicklung der Steuervergünstigungen bei den privaten Haushalten sind die Subventionen in den meisten Bereichen der gewerblichen Wirtschaft sogar gestiegen. Dies sind die Bereiche Bergbau, rationelle Energieverwendung und erneuerbare Technologien, Technologie- und Innovationsförderung und Hilfen für bestimmte Industriebereiche. Rückläufig dagegen sind nur die Subventionszahlungen im Bereich der regionalen Strukturmaßnahmen. So sind die Subventionsausgaben für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt sogar leicht von 11,5 Mrd. € auf 12 Mrd. € angestiegen. Auf diese Weise steigt auch ihr Anteil an allen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von gut 49 auf 56 Prozent im kommenden Jahr. Damit ist die gewerbliche Wirtschaft unverändert der quantitativ bedeutendste Subventionsbereich.

Im übergeordneten Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sinken die Beihilfen nach Angaben des Bundesfinanzministeriums von 1,3 Mrd. € im Jahr 2005 recht deutlich auf 900 Mio. € im Jahr 2008. Ebenfalls rückläufig sind die Subventionen im Bereich der Sparförderung und Vermögensbildung mit ursprünglich 1,5 Mrd. € in 2005 und letztendlich 1,23 Mrd. € in 2008. Der Bereich Verkehr wird weiterhin mit 1,4 Mrd. € bezuschusst.

Evaluierung der wichtigsten Steuervergünstigungen:

Neben dem neuen Subventionsbericht hat das Bundesfinanzministerium zudem die externe Evaluierung der wichtigsten Steuervergünstigungen in Auftrag gegeben. Das sei laut Bundesfinanzministerium notwendig, da die Wirkung dieser Maßnahmen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nicht systematisch geprüft worden sei. Bei den laufenden Finanzhilfen dagegen sei eine regelmäßige Überprüfung heute schon in den einzelnen Ministerien üblich.

Der 21. Subventionsbericht ist unter der Rubrik Schlagzeilen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter der Adresse <http://www.bundesfinanzministerium.de/> abrufbar.

Az.: IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

588

## Tagung „Mittelstandsfreundliche ÖPP-Projekte aus der Praxis“

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes veranstaltet zusammen mit einigen anderen Institutionen am 22. Oktober 2007 in Münster eine Tagung „Mittelstandsfreundliche ÖPP-Projekte aus der Praxis – Wir zeigen wie es geht“. In der Veranstaltung werden Praxisbeispiele aus Sicht der beteiligten Kommunen und der beteiligten Unternehmen sowie das ÖPP-Mittelstandsmodell Bau der VHV Versicherungen und der Hypovereinsbank München vorgestellt. Außerdem wird der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Roland Schäfer, Stadt Bergkamen, zu dem Thema „Bauprojekte in öffentlich-privater Partnerschaft – Chancen und Risiken aus kommunaler Sicht“ referieren.

Die Veranstaltung beginnt am Montag, 22.10.2007, um 10.00 Uhr und soll um 16.30 Uhr beendet sein. Anmelde-schluss ist der 15.10.2007. Anmeldungen sind unmittelbar an folgende Adresse zu richten:

Bundesvereinigung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben e.V.  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Az.: IV/1 904-04/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

---

## Schule, Kultur und Sport

589

### Fachtagung „Sportfreianlagen“

Der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e.V. hat auf die Fachtagung „Sportfreianlagen“ hingewiesen, die am 25. Oktober 2007, 11.00 Uhr, im SIGNAL IDUNA Park (Westfalenstadion), Strobellee 50, 44139 Dortmund stattfindet.

Der Verband hat darauf hingewiesen, aktuelle Sportfreianlagen, die für vielfältige Freizeitaktivitäten als auch für den Breiten-, Schul- und Leistungssport genutzt werden könnten, würden zu den unverzichtbaren Einrichtungen einer Stadt zählen. Um die hohe Attraktivität dieser Sportfreianlagen zu erhalten, sei neben dem fachgerechten Bau auch die fachgerechte Pflege von Sportfreianlagen ein unerlässliches Muss. Dabei spiele die Konzeption der Art dieser Freianlagen eine ebenso entscheidende Rolle.

Im Rahmen der Fachtagung sollen sowohl Erfahrungen und Tendenzen aus Sicht der kommunalen Träger von Sportanlagen als auch aus Sicht der Wissenschaft hinsichtlich der Systeme, Kosten und Nutzen von Sportanlagen herausgearbeitet werden. Zum Abschluss würden Erkenntnisse der Sportmedizin bezogen auf die Wahl des jeweiligen Belages dargestellt.

Die Kosten für die Tagung betragen 50 Euro pro Person inklusive Verpflegung und Führung. Veranstalter ist der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e.V., Sühlstraße 6, 46117 Oberhausen, Tel.: 0208/84830-0.

Az.: IV/2 381-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass auch im kommenden Jahr der Kulturförderetat erhöht werde. Der Kulturförderetat werde um weitere 15,3 Mio. Euro erhöht, um in der Legislaturperiode die Mittel für die Kulturförderung insgesamt zu verdoppeln. Nach den beiden ersten Erhöhungen von rd. 12,7 Mio. Euro und 14,3 Mio. Euro soll der Kulturhaushalt mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf um weitere 15,3 Mio. Euro steigen, um so im Jahr 2010 das Ziel der Verdoppelung zu erreichen.

Eines der Schwerpunkte sei die kulturelle Bildung, die ein ganzes Bündel von Maßnahmen umfasse. Dazu gehören nicht nur das Landesprogramm „Kultur und Schule – Künstlerinnen und Künstler in die Schulen“ mit zahlreichen ergänzenden Projekten. Dazu gehöre auch „Jedem Kind ein Instrument“ dazu gehöre der Wettbewerb Archive und Jugend, die notwendigen pädagogischen Fortbildungsprogramme für Künstlerinnen und Künstler, kommunale Gesamtprojekte, die Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und kulturelle Einrichtungen Theater und Museen und dazu gehören Projekte im Bereich Kindertagesstätten.

Im letzten Jahr seien für das Landesprogramm Kultur und Schule 1,5 Mio. Euro bereitgestellt worden. In diesem Jahr seien 4,025 Mio. Euro dafür angesetzt, im kommenden Jahr würde der Betrag auf 4,3 Mio. Euro erhöht. Während im vergangenen Schuljahr 700 Projekte mit 666 Künstlern durchgeführt werden konnten, würden es in diesem Jahr 1.100 Projekte mit 914 Künstlern sein. Davon fänden allein 60 Projekte in Ersatzschulen statt. Dazu kämen 14 Kooperationsprojekte von Künstlerinnen und Künstlern mit mehreren Schulen in einer Kommune. Im Schuljahr 2008/09 soll das Programm nochmals erweitert werden.

Nach Mitteilung der Staatskanzlei erhält das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ in diesem Jahr einen Landesanteil von 800.000 Euro, im kommenden Jahr werden es 1,3 Mio. Euro sein. Die Geschäftsstelle in Bochum habe inzwischen ihre Arbeit aufgenommen, die Stiftung stehe kurz vor ihrer Gründung. Das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ habe zum Ziel, möglichst jeder Grundschülerin und jedem Grundschüler im Ruhrgebiet bis 2010 die Möglichkeit zu bieten, musikalische Erfahrungen mit einem Instrument zu machen. Zur Umsetzung würden die Musikschulen und die Grundschulen zusammenarbeiten. Nachdem modellhaft in Bochum mit diesem Programm begonnen worden sei, werde mit Beginn des Schuljahres 2007/08 das Programm nunmehr auf bereits 215 Grundschulen in 33 Kommunen ausgeweitet. Über 7.200 Schüler nehmen bereits jetzt an „Jedem Kind ein Instrument“ teil. Das Programm soll weiter ausgebaut werden, um das Ziel bis 2010, wirklich jeder Grundschule im Ruhrgebiet dieses Angebot zu machen, auch umzusetzen. Das Programm sei, obwohl eigenständig, gleichzeitig auch Teil der Kulturhauptstadt-Aktivitäten. Es werde in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, auch aus der Wirtschaft, insbesondere aber mit der Kulturstiftung des Bundes realisiert.

Die Mittel für den Substanzerhalt von Kulturgütern (TG 65) seien ebenfalls aufgestockt worden, um rd. ein Drittel von 3,225 Mio. auf 4,25 Mio. Euro. Hier seien verschiedene größere Projekte geplant, die dem Erhalt von Dokumenten in Archiven, beim Film, in Bibliotheken und von bildender Kunst dienen. In Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden

laufe das Programm der Massenentsäuerung von Dokumenten aus den kommunalen Archiven und Archiven der Landschaftsverbände.

Die Staatskanzlei sehe aber auch die Notwendigkeit, Werke der bildenden Kunst vor dem Zerfall zu retten, die in den Magazinen der Museen lagern und dringend auf eine Restauration warten. Das Land starte daher ein eigenes Programm in diesem Jahr mit 570.000 Euro, das Kommunen und private Geldgeber in die Finanzierung mit einbeziehe. Im Laufe der kommenden 3 Jahre würden insgesamt 3 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

In der TG 60 „Musikpflege und Musikerziehung“ sei eine Erhöhung um 10 % (Steigerung um 1,8 Mio. von 18 Mio. Euro auf knapp 20 Mio. Euro) zu verzeichnen, nachdem bereits in diesem Jahr um 2,8 Mio. Euro bzw. 18,8 % erhöht worden sei.

Besonders erwähnenswert sei die wesentlich bessere Ausstattung der Geschäftsstelle des Landesmusikrates, die 140.000 Euro mehr bekomme, was einem Aufschlag von fast 44 % entspreche.

Der Zuschuss für Projekte „Singen mit Kindern“ würde mehr als verdoppelt. Neben der Initiative „Jedem Kind ein Instrument“ beabsichtigt das Land auch, das Singen verstärkt zu fördern. Zur Zeit würden Gespräche mit dem Landesmusikrat über die konkrete weitere Ausgestaltung des Programms stattfinden.

Schließlich würden auch die Mittel für den kommunalen Museumsbau um 1,42 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro erhöht. Es gehe hier um Projekte, die eine Ausstrahlung für das gesamte Land und darüber hinaus hätten.

Az.: IV/2 401

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### 591 **Pressemitteilung: Flexibles Schulangebot für den ländlichen Raum**

Der demografische Wandel wird mittel- und langfristig erhebliche Auswirkungen auf das Schulangebot haben. Darauf hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Heinz Paus, heute in Düsseldorf hingewiesen. „Betroffen sind insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden“, machte Paus deutlich. Er erwarte allein in den Hauptschulen einen Rückgang der Schülerzahlen von zuletzt rund 250.000 auf gut 160.000 im Schuljahr 2029/2030. Eine vergleichbare Entwicklung zeichne sich auch für die Realschulen ab. Verstärkt werde diese Entwicklung durch eine anhaltende Veränderung beim Schulwahlverhalten der Eltern, die eindeutig in Richtung Gymnasium tendierten. Durch den Bevölkerungsrückgang würden allerdings auch die Gymnasien Schüler verlieren.

„Trotz zurückgehender Schülerzahlen und der Veränderungen beim Schulwahlverhalten der Eltern möchten die meisten kreisangehörigen Kommunen ihr Schulangebot aufrechterhalten“, legte Paus dar. Erhaltenswert seien im Bereich der Sekundarstufe I aber nur Schulen, die über ein differenziertes Bildungsangebot verfügten. Das erfordere eine Mindestanzahl an Schülern und Schülerinnen, die langfristig nicht mehr überall erreicht werden könne.

Vor diesem Hintergrund müsse man vermehrt über organisatorische Verbundlösungen nachdenken. Hier biete bereits das derzeitige Schulgesetz vielfältige Lösungsansätze

wie etwa die Möglichkeit, Hauptschulen einzügig und gemeindeübergreifend zu führen oder Haupt- und Realschulen organisatorisch zusammenzuschließen. Demgegenüber müsse das derzeit diskutierte Konzept einer Gemeinschaftsschule seine Praxistauglichkeit erst noch in einem Modellversuch erweisen.

„Veränderungen der Schulstruktur“, machte Paus abschließend deutlich, „dürfen aber nicht dazu führen, dass die Schulen der Nachbarkommunen in ihrem Bestand gefährdet werden.“ Die Interessen der umliegenden Schulträger seien stets zu berücksichtigen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## Datenverarbeitung und Internet

### 592 Untersuchung des Bedarfs an barrierefreien Homepages

Das Informationsbüro d-NRW hat in seiner Pressemitteilung vom 29.08.2007 Folgendes mitgeteilt:

Das Informationsbüro d-NRW hat in seiner Umfragereihe zu E-Government das erste Ergebnis zum Thema „Barrierefreiheit“ veröffentlicht. Ein Fazit lautet: Der Beratungsbedarf bei der Erstellung von Projekt-, Finanzplänen, ggf. einer Ausschreibung oder der Modellierung von Public-Private-Partnership Modellen für einen Relaunch des eigenen Internetauftritts ist weitaus größer als die Erklärung der Anforderungen zur Barrierefreiheit selbst.

Somit liegen die Herausforderungen für die Kommunen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit in ihren Internetauftritten daher aktuell u.a. in der Erstellung eines zuverlässigen Projekt- und Finanzplans, der Ausschreibung und der Abnahme der gelieferten Daten einer externen Agentur oder der Auswahl von zur Kommune passenden Anwendungen.

Ein weiteres Ergebnis: Kreise und kreisfreie Städte sehen mehr Chancen in der Entwicklung hin zu einem umfangreichen Stadtportal, möglichst mit Web 2.0 Techniken – welches trotzdem barrierefrei ist. Gleichzeitig wird aber dadurch für diese größeren Verwaltungen die Projektplanung noch wesentlich umfangreicher, das Projekt auch wesentlich teurer in der Umsetzung.

Weitere Informationen zur Untersuchung stehen unter <http://www.egovernmentplattform.de/index.php?id=82> zur Verfügung.

Az.: I/2 840-05

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### 593 Chief Information Officer auf Bundesebene

Nach einem Bericht der Financial Times Deutschland (<http://tinyurl.com/yur6ty>) plant die Bundesregierung die Einrichtung der Stelle eines Chief Information Officers (CIO). Dies soll offiziell am 10.12.2007 in Hannover beim Zweiten IT-Gipfel der Regierung verkündet werden. Aufgabe des CIOs, wie es ihn vergleichbar schon in Hessen und Niedersachsen gibt, soll u.a. die Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Bund und den Ländern im IT-Bereich sein. Wo der CIO angesiedelt wird, sei noch unklar.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

594

### Gewinner des 7. E-Government-Wettbewerbs

Am 14.09.2007 wurden die Gewinner des 7., von Bearing Point und Cisco ausgerichteten E-Government-Wettbewerbs bekannt gegeben. In der Kategorie „Kunden- und Bedarfsorientierung“ gewannen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin, mit dem Projekt „Virtuelle Bürgerdienste/Online Bürgeramt“ und das KRZ Minden-Ravensberg/Lippe mit „OWL 115 – Einfach mehr Service“.

In der Kategorie „Prozessketten“ gewann das Projekt „Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis (DVDV)“ des Bundesministerium des Innern (im Auftrag des KoopA ADV), in der Kategorie „Verwaltungsinterne Prozesse“ das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit dem Projekt „Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem (DMS/VBS)“. Daneben gab es Sonderpreise für Projekte der Schweiz und Österreichs.

Nähere Informationen zum Wettbewerb und den Siegern stehen unter [www.egovernment-wettbewerb.de](http://www.egovernment-wettbewerb.de) zur Verfügung.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

595

### Infoveranstaltung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die KGSt und VITAKO, der Bundesverband der kommunalen IT-Dienstleister, veranstalten am 16.10.2007 eine Informationsveranstaltung zum Stand der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Veranstaltung wendet sich an Führungskräfte von IT-Dienstleistern, aus KGSt-Mitgliedskommunen, interessierte Kommunalpolitiker, Führungskräfte aus Bundesverwaltung und Landesverwaltungen. Anmeldemöglichkeiten für die kostenpflichtige Veranstaltung und Hinweise zum genauen Programm und zur Tagesordnung sind online unter <http://www.kgst.de> verfügbar.

Az.: I/2 805-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

596

### Neue Vertragsbedingungen für den IT-Bereich

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat über die KBSt (Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung) die aktualisierten „Einkaufsbedingungen für die Erstellung von IT-Systemen“ (EVB-IT) veröffentlicht. Neben dem neuen Muster-IT-Systemvertrag gibt es die „EVB-IT Kauf“, „EVB-IT Dienstleistung“, „EVB-IT Überlassung“ Typ A und B, „EVB-Instandhaltung“ und „EVB-IT Pflege S“. Zudem plant das BMI die Erstellung von Texten für die Planung von IT-Leistungen einschließlich des Feinkonzepts („EVB-IT Planungsvertrag“), die Beschaffung von IT-Komponenten auf kaufvertragsrechtlicher Grundlage („EVB-IT Systemlieferungsvertrag“) sowie einen eigenständigen Systemservicevertrag. Nach Presseberichten hat die Wirtschaft die Zustimmung zu den neuen EVB-IT diesmal verweigert.

Die Bedingungen und Muster sind bei der KBSt elektronisch unter <http://www.kbst.bund.de> kostenlos erhältlich.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

Die Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen nutzen zunehmend E-Mails auch für die Kommunikation untereinander. Da E-Mails normalerweise nicht verschlüsselt sind, verbietet es der Datenschutz, personenbezogene Daten per E-Mail zu versenden.

Seit kurzem ist es jedoch möglich, E-Mails mit personenbezogenen Daten an Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen über das sogenannte Behördennetz TESTA-Netz (Trans-European Services for Telematics between Administrations) zu versenden. Dieses Netz ist verschlüsselt und vom Internet unabhängig. Die Ver- bzw. Entschlüsselung erfolgt jedoch zum Teil an regionalen Netzknoten (z.B. kommunalen Rechenzentren), nicht am Arbeitsplatz, so dass keine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet ist. Daher ist der Datenschutz nicht umfassend gewährleistet.

Mittlerweile sind in Umsetzung der Rahmenempfehlung E-Government NRW alle Kommunen des Landes an TESTA angeschlossen. Nach ausführlichen, positiv verlaufenen Tests der AG Netze des Kooperationsausschusses E-Government NRW hat sich der Ausschuss, dem auch die kommunalen Spitzenverbände angehören, in seiner Sitzung am 31.05.2007 dafür ausgesprochen, dass die Kommunen TESTA zur E-Mail-Kommunikation zwischen Land und Kommunen nutzen. Ziel ist es, flächendeckend die gesamte E-Mail Kommunikation, wenn datenschutzrechtlich erforderlich, zwischen Land und Kommunen bzw. Kommunen untereinander über das TESTA-Netz abzuwickeln.

Nähere Informationen zur Nutzung des Dienstes stehen für die Mitglieder des StGB NRW im Intranet unter „Fachinformationen & Service – Fachgebiete – Datenverarbeitung und Internet – E-Government – Materialien“ in einer PDF-Datei des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zur Verfügung.

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## Jugend, Soziales und Gesundheit

Zum 01.09.2007 ist das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (BGBI.S.1595 ff.) in Kraft getreten. Die Beschäftigten in Bundesbehörden und die Fahrgäste im öffentlichen Personenverkehr haben damit einen gesetzlichen Anspruch auf den Schutz vor Passivrauchen. Zugleich wird die Altersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche von 16 auf 18 Jahre erhöht.

Weitere Informationen zum Bundesgesetz sind in Fragen und Antworten im Internet unter der Leitseite des Bundesgesundheitsministeriums [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de) zum Themenschwerpunkt Drogen und Sucht/Tabak/Nichtraucherschutz zu finden.

Zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 14/4834) läuft noch das Gesetzgebungsverfahren. Mit gravierenden Änderungen des Entwurfs durch den Landtag ist nach Einschätzung der StGB NRW-Geschäftsstelle nicht zu rechnen.

Az.: III 540

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

Das Bundesministerium für Gesundheit hat jüngst einen einschließlich Begründung 260-seitigen Referentenentwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegevereinbarung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz – PFWG) vorgelegt. Er ist mit den zuständigen Bundesressorts noch nicht abgestimmt und soll Ende Oktober 2007 in das Bundeskabinett eingebracht werden. Schwerpunktmäßig sieht der Referentenentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung von Pflegestützpunkten (wohnnah, i.d.R. pro 20.000 EW 1 Stützpunkt)
- Individualanspruch auf Pflegebegleitung (die Pflegekassen sollen verpflichtet werden, für ihre pflegbedürftigen Versicherten Pflegebegleiter/-innen vorzuhalten – Fallmanagement -)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen insbesondere für neue Wohnformen durch gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (künftig soll das „Poolen“ von Leistungsansprüchen ermöglicht werden, indem Ansprüche auf Pflege- und Betreuungsleistungen sowie auf hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam mit weiteren Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden können)
- Erweiterte Einsatzmöglichkeit für Einzelpflegekräfte (gefördert werden soll der Vertragsabschluss von Pflegekassen und Einzelpflegekräften unterschiedlicher Qualifikation; damit soll die ambulante Pflege individueller und bedarfsgerechter gestaltet werden)
- Anhebung der Leistungsbeträge, vor allem im Bereich der häuslichen Pflege (dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgend)
- Schrittweise Anhebung der ambulanten und stationären Leistungen (bis 2012 sollen die ambulanten Sachleistungsbeträge sowie das Pflegegeld schrittweise angehoben werden, in der vollstationären Pflege nur die Stufe III sowie die Stufe III in Härtefällen)
- Zusätzlicher Leistungsbetrag für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz unter Einbeziehung von Menschen mit der sog. Pflegestufe Null (insbesondere für Demenzkranke soll der Leistungsbetrag von bisher 460 g auf bis zu 2.400 € jährlich erhöht werden)
- Verbesserung der Leistungen zur Tages- und Nachtpflege (zur verstärkten Inanspruchnahme der Tagespflege soll der Anspruch auf Tagespflege um einen hälftigen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistung oder Pflegegeld ergänzt werden)
- Erhöhung der Fördermittel zum weiteren Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie für ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe im Pflegebereich (die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellvorhaben soll um 5 Mio. € im Jahr auf 15 Mio. € angehoben werden; Ehrenamtliche und zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen sowie Selbsthilfegruppen und Organisationen können in den Kreis der förderfähigen Strukturen einbezogen werden)
- Leistungsdynamisierung (nach Abschluss der Anhebung der Sachleistungsbeträge sollen ab dem Jahr 2015

die Leistungen in einem dreijährigen Rhythmus angepasst werden)

- Einführung einer Pflegezeit für Beschäftigte (Berufstätige, die ihre Angehörige pflegen, sollen für die Dauer von bis zu sechs Monaten einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit erhalten)
- Stärkung von Prävention und Rehabilitation in der Pflege (Pflegeeinrichtungen, die es durch ihre eigene Anstrengungen schaffen, dass sich der Gesundheitszustand der Pflegebedürftigen verbessert, sollen finanzielle Unterstützungen erhalten; gelingt es, den Pflegebedürftigen in eine niedrigere Pflegestufe einzuordnen, soll das Pflegeheim einen einmaligen Geldbetrag in Höhe von 1.536 € erhalten)
- Ausbau der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Transparenz (eigene Anstrengungen der Träger im Qualitätsmanagement für eine bessere Pflege sollen im Rahmen der Regelprüfung des MDK berücksichtigt werden; die Prüfberichte des MDK sollen in verständlicher Sprache aufbereitet und veröffentlicht werden; damit soll Transparenz hinsichtlich der qualitativen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen für den Bürger geschaffen werden)
- Unterstützung des generationsübergreifenden bürgerschaftlichen Engagements (Pflegekassen sowie die Länder und übrigen Vertragspartner sollen verpflichtet werden, das bürgerschaftliche Engagement noch mehr in die vernetzten Versorgungsangebote auf kommunaler Ebene einzubinden; dabei sollen Aufwendungen, die z.B. bei begleitenden Schulungen der bürgerschaftlich Engagierten Helfer entstehen, in Vergütungsverträgen angemessen berücksichtigt werden)
- Abbau von Schnittstellenproblemen (es soll künftig ein nahtloser Übergang von der Krankenhausbehandlung in die ambulante Versorgung, Rehabilitation oder Pflege besser gewährleistet werden; die Pflegekassen sollen darauf hinwirken, dass Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen entstehen oder diese eigene Hausärzte einstellen)
- Förderung der Wirtschaftlichkeit, Abbau von Bürokratie (durch Abschaffung unnötiger Bürokratie soll die Pflegeversicherung insgesamt wirtschaftlicher werden; Flexible Personalschlüssel, die sich nach den Notwendigkeit der Qualität, des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit richten, sollen eingeführt werden)
- Stärkung der Eigenvorsorge (die Pflegekassen sollen zukünftig die Möglichkeit erhalten, private Zusatzversicherungen zu vermitteln)
- Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 Prozentpunkte zum 01. Juli 2008 (Erhöhung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 01.07.2008 auf dann 1,95 Prozentpunkte; für Kinderlose auf 2,2 Prozentpunkte)

Prognostiziert sind durch die Beitragsanhebung um 0,25 Prozentpunkte jährliche Mehreinnahmen in der gesetzlichen Pflegeversicherung von rund 2,5 Mrd. €. Sie werden für das angebrochene Jahr 2008 mit rund 1,3 Mrd. € veranschlagt, die durch die Reform verursachten Mehrausgaben in zweiten Halbjahr 2008 mit rund 0,50 Mrd. €. Für 2009

werden Mehrausgaben von 1,06 Mrd. € prognostiziert, in den Jahren 2010 bis 2012 steigen die jährlichen Mehrausgaben dann auf bis zu 2,8 Mrd. €.

Laut Referentenentwurf ergeben sich für die Träger der Sozialhilfe durch die Anhebung der Leistungsbeträge sowie die Dynamisierung der Leistungen Entlastungen gegenüber dem geltenden Recht, die jedoch nicht exakt quantifizierbar sind. Die Größenordnung dürfte schon nach wenigen Jahren mehr als hundert Millionen € betragen und mit jedem Dynamisierungsschritt weiter zunehmen, so der Referentenentwurf.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 600

### Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) erzielte in den Monaten Januar bis Juni 2007 bei Einnahmen von rd. 75,7 Mrd. Euro und Ausgaben von 75,4 Mrd. Euro einen Überschuss von rd. 307 Mio. Euro. Das aktuelle Finanzergebnis fiel damit günstiger aus als im 1. Halbjahr 2006, als die Krankenkassen noch ein Defizit von 50 Mio. Euro verbuchten. Da die Beiträge aus Einmalzahlungen erst in der zweiten Jahreshälfte fließen, spricht vieles dafür, dass die GKV auch im Gesamtjahr 2007 einen Einnahmenüberschuss in einer ähnlichen Größenordnung wie im vergangenen Jahr erzielen wird. Das Jahr 2006 hatten die Krankenkassen mit einem Plus von 1,64 Mrd. Euro abgeschlossen.

Steigende Beschäftigtenzahlen und die Tarifabschlüsse der letzten Monate wirken sich erst mit zeitlicher Verzögerung positiv auf die Einnahmeentwicklung der Krankenkassen aus. Da die wesentlichen für die Einnahmeentwicklung relevanten Tarifabschlüsse erst im Laufe des 2. Quartals zu wirken begannen, spricht viel dafür, dass sich die beitragspflichtigen Einnahmen der GKV im weiteren Jahresverlauf bei weiterhin steigender Beschäftigung und sinkenden Arbeitslosenzahlen weiter erhöhen werden. So waren nach der jetzt vorliegenden Mitgliederstatistik für den Monat August 2007 rd. 513 Tsd. mehr beitragszahlende Personen als Pflicht- oder freiwillige Mitglieder in der GKV registriert als im August 2006. Noch bis Juni vergangenen Jahres fiel der Vergleich der Beitragszahler zum entsprechenden Vorjahresmonat negativ aus.

Einen deutlichen Zuwachs gab es bei den Beitragseinnahmen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rd.10 v.H. gestiegen sind.

Az.: III 524

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 601

### Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen

Mit neuen Ansätzen will die Landesregierung den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen weiter verbessern. Das System der Sozialen Frühwarnsysteme soll landesweit ausgedehnt werden. Die Landesregierung will dies mit einer Anschubfinanzierung unterstützen. Weitere neue Impulse und Analysen sollen eine umfassende Studie zu Kindern in Not und die Expertenkommission zum Kinderschutz liefern.

*Die Studie soll folgende Bereiche umfassen:*

1. Ausmaß und Umfang von Risikolagen von Kindern in Nordrhein-Westfalen

2. Riskante Lebenssituationen von Kindern
3. Art und Umfang von Kindeswohlgefährdungen
4. Sozialstrukturelle Risikoverstärker (Rahmenbedingungen im Stadtteil/in der Region)
5. Praxisrelevante Entwicklungen zur Minderung des Gefährdungsrisikos (z.B. Soziale Frühwarnsysteme in NRW)
6. Entwicklung von Standards interdisziplinären Handelns zur Früherkennung und frühen Hilfe für Familien und Kindern in riskanten Lebenssituationen.

*Seit Jahren steigt das Ausmaß von Kindeswohlgefährdungen. Einige Zahlen:*

- Die Anzeigen bei Vernachlässigung und Misshandlung haben sich nach polizeilicher Kriminalstatistik seit 1990 beinahe verdreifacht (Kinder bis 6 Jahre: 1990: 600 und 2005: 1.445; Kinder bis 14 Jahre: 1990: 1.377 und 2005: 3.377).
- Die Zahl der Fälle, in denen die Jugendämter gefährdete Kinder zu ihrem eigenen Schutz in Obhut nehmen mussten, stieg von 1995 bis 2005 um 40 % (Statistisches Bundesamt).
- Im Jahr 2005 bewilligten die Jugendbehörden rd. 40.000 überforderten Eltern mit Kindern unter 6 Jahren „Familienunterstützende Maßnahmen“.
- Bei Kindern unter 3 Jahren entziehen die Familiengerichte jedes Jahr in rd. 2.200 Fällen das elterliche Sorgerecht.
- Die Fälle von Hilfen zur Erziehung sind dem langjährigen Trend folgend weiter angestiegen. Insgesamt wurden 162.558 Hilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) gewährt. Im Jahr 2003 lag das Fallzahlvolumen noch bei 155.977 Fällen (+ 4,2 %).

Az.: III 705-5

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 602

### Landtags-Anhörung zum Krankenhausgestaltungsgesetz

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Krankenhausgestaltung in den Landtag eingebracht. Hierzu führte der zuständige Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 15.08.2007 eine öffentliche Anhörung durch. Die kommunalen Spitzenverbände konnten in ihrem Statement weitgehend auf die Stellungnahme der Krankenhausgesellschaft NRW, an der sie in den Fachgremien mitwirkten, verweisen. Ergänzend wurden sich einige Spezifika, die insbesondere die Kommunen und die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft betreffen, hervorgehoben.

Hierzu gehört die Neuregelung des kommunalen Anteils an der Investitionsförderung.

Durch das Haushaltsgesetz 2007 bzw. das Haushaltsbegleitgesetz 2007 erfolgte eine Änderung des bisherigen § 19 KHG NRW, die im neuen § 15 KHGG NRW übernommen wird. Dieser letzten Änderung des KHG NRW zufolge, hatten sich zum Jahr 2007 die Finanzierungsanteile der Kommunen an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG von 20 auf 40 % und damit um rund 110 Mio. Euro jährlich verdoppelt. Die kommunalen Spitzenver-

bände hatten dieses Vorhaben strikt abgelehnt und auf die besondere Finanzierungsverpflichtung des Landes hingewiesen, welches sich bei dieser Gelegenheit bereits im Umfang der zusätzlichen Verpflichtung für die Kommunen aus der Förderung zurückgezogen hatte. Nach wie vor erscheint es sehr fraglich, ob nicht durch die Ausweitung der kommunalen Finanzierungsaufgaben bei den Krankenhausinvestitionen eine Verletzung des Konnexitätsprinzips erfolgt. Vor dem Hintergrund dieser zumindest vorläufig deutlich erhöhten Beteiligung an den Investitionsfördermitteln haben die kommunalen Kostenträger ein besonderes Interesse an einer sachgerechten, die kommunalen Interessen wahren und den Sicherstellungsauftrag landesweit absichernden Regelung der künftigen Investitionsförderung.

Besonders wurde betont, dass es wohl grundsätzlich begrüßenswert sei, wenn kommunale Krankenhäuser von der Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ausgenommen sind. Gleichwohl gehe diese Regelung nicht weit genug, da sie die krankenhausrrechtlichen Rahmenbedingungen nicht ausreichend berücksichtige. Vielmehr müsse in Abänderung des Gesetzentwurfs zur Reform der Gemeindeordnung die Ausnahme von der Beschränkung wirtschaftlichen Handelns auf das Gemeindegebiet auch auf weitere Tätigkeitsfelder kommunaler Krankenhäuser erweitert werden und u.a. auch ein Tätigwerden bei ambulanter oder vor- und nachstationärer Leistungserbringung oder im Rahmen medizinischer Versorgungszentren umfasst werden. Eine analoge Befreiung von Einschränkungen für überörtliche Betätigung müsse auch für ausgelagerte Funktionsbereiche eines Krankenhauses gelten, wenn diese Servicegesellschaften überwiegend für das Krankenhaus tätig sind.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 603

### Pressemitteilung: Lösungsansatz zur Finanzierung der Kinderbetreuung

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW, haben heute gemeinsam mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege einen Lösungsvorschlag zur künftigen Kindergartenfinanzierung vorgelegt. Der Vorschlag mit konkreten Formulierungen zu den bisher im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) streitigen Finanzierungsregelungen wurde von einer Arbeitsgruppe der so genannten Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erarbeitet und heute den Fraktionen des Landtags NRW übersandt.

Mit dem Vorschlag zeigen die Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege einen Weg auf, die Finanzierung der Kinderbetreuung in den Einrichtungen auf eine Grundlage zu stellen, die die Risiken zwischen Einrichtungs- und Finanzierungsträgern gerechter verteilt. Daneben bleiben weitere Kritikpunkte offen, wie etwa die Finanzierung der Sprachförderung, der Familienzentren oder die Kommunalisierung der Elternbeiträge.

„Als Kommunen haben wir den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen, wir sind in vielen Fällen selbst Einrichtungsträger und tragen den größten Teil der Kosten der gesamten Kindergartenbetreuung. Deshalb haben wir ein hohes Interesse an einer praktikablen und

konsensualen Finanzierungslösung“, erklärten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW: „Für uns war und ist daher der im Februar geschlossene Finanzierungs-Konsens von besonderer Bedeutung.“ Um diesen Konsens wiederzubeleben, haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den ebenfalls am damaligen Konsens beteiligten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der das System der Kindpauschalen aufgreift und durch ein neues Element, das „Einrichtungsbudget“ ergänzt.

Nach dem neuen Vorschlag sollen Jugendamt und Einrichtungsträger im März jeden Jahres den Bedarf an Betreuungsplätzen für das kommende Kindergartenjahr (Beginn 01.08.) ermitteln und die in den einzelnen Einrichtungen angebotenen Betreuungsplätze planen. Dabei sollen sich die die Strukturen und die fachlichen Standards wie Gruppengröße, Personalausstattung etc. an den drei Gruppentypen orientieren, auf die man sich im Februar gemeinsam geeinigt hatte. Kombinationen etwa durch „halbe Gruppen“ aus zwei verschiedenen Typen sollen aber möglich sein, um die gewünschte Flexibilität zu erhalten.

Anhand dieser Planungen ermittelt man dann durch Addition aller auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen ein „Einrichtungsbudget“, nach dem die Förderung im folgenden Kindergartenjahr erfolgt und in dessen Rahmen die Einrichtungen mit den Eltern Betreuungsverträge abschließen können. Um sicherzustellen, dass sich die Förderung im Ergebnis aber nicht auf Planungen, sondern auf tatsächliche erbrachte Betreuungsleistungen bezieht, wird nach Ablauf der Kindergartenjahres ein Vergleichsbudget ermittelt, in das die Pauschalen für alle tatsächlich betreuten Kinder einfließen. Weicht dieses Vergleichsbudget um mehr als 10 Prozent nach unten oder oben von dem Planungsbudget ab, soll nach den Vorstellungen der Kommunen nachträglich ein finanzieller Ausgleich erfolgen.

„Mit diesem Vorschlag würde der gute Ansatz der Kindpauschalen umsetzbar. Das würden wir begrüßen, denn das System der Kindpauschalen bietet eine große Flexibilität und Leistungsgerechtigkeit“, so die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände. Daneben erhielten die Einrichtungen durch den 10-prozentigen „Finanzkorridor“ eine Planungssicherheit, die sie und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade in den ersten Jahren der Umstellung aufgrund der Unsicherheiten etwa bezüglich des künftigen Buchungsverhaltens der Eltern dringend benötigen.

Ein weiterer unverzichtbarer Vorteil ist die im Rahmen der kommunalen Kindergartenbedarfsplanung zu vereinbarenden Gruppenstruktur. „Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht für Kinder gleichen Alters deutlich unterschiedliche Pauschalen vor. Das ist nur gerechtfertigt, wenn die Kinder auch in einer der Förderhöhe angemessenen Gruppen- und Personalstruktur betreut werden. Dazu brauchen wir die vereinbarten Gruppentypen als feste Orientierung und Qualitätsvorgabe“, sagten Articus, Klein und Schneider. Dennoch würden die Einrichtungen durch die Kombinationsmöglichkeiten und die Konstruktion des Einrichtungsbudgets eine große Flexibilität innerhalb der Einrichtung erhalten, um optimal auf die Bedürfnisse von Kindern und Familien eingehen zu können. Die im Einzel-

nen zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Modells in den jeweiligen Konstellationen müssten allerdings noch durchgerechnet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass der Kompromiss auch von den in der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nicht vertretenen Kirchen mitgetragen werden kann. Dies wäre konsequent, da der Vorschlag zur Finanzierung jedenfalls aus Sicht der Kommunen voll und ganz der Intention des Konsenspapiers vom Februar entspricht.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bietet der neue Vorschlag damit die Möglichkeit, die Diskussion um die Kindergartenfinanzierung zu versachlichen und den Konsens wiederzubeleben. Die Verbände haben dabei erfreut zur Kenntnis genommen, dass Minister Armin Laschet die Vorlage der Vorschläge der Landesarbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege in der heutigen aktuellen Stunde des Landtages begrüßt und eine intensive Prüfung durch die Landesregierung zugesagt hat.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## Wirtschaft und Verkehr

604

### Fahrradakademie des DIFU

Die neue Fahrradakademie des Difu unterstützt die Kommunen künftig fachlich mit einem umfangreichen Fortbildungsangebot bei der Radverkehrsplanung. Zudem werden Städte, Gemeinden und Landkreise mit dem Ziel eines effektiven Erfahrungsaustauschs vernetzt. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) startet dieses Projekt mit Förderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie mit Unterstützung des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages.

Nach dem von der Bundesregierung verabschiedeten „Nationalen Radverkehrsplan 2002-2012“ soll der Radverkehr in Deutschland durch eine nachhaltige Verkehrspolitik verstärkt gefördert werden. Die maßgeblichen Akteure für die Entwicklung des Radverkehrs arbeiten meist auf der lokalen oder regionalen Ebene. So sind die Kommunen unter anderem als planende und ausführende Instanz bei Straßen in eigener Baulast, als Arbeitgeber, als Wirtschaftsförderer, als ÖPNV-Aufgabenträger sowie in den Bereichen Stadtmarketing und Tourismus mit dem Thema Radverkehr befasst. Planung und Umsetzung der damit verbundenen komplexen Aufgaben erfordern einen fundierten fachlichen Hintergrund, der bisher in der Ausbildung der Radverkehrsplanung betrauten Berufsgruppen nur eine unzureichende Rolle spielte.

Die Fahrradakademie bietet bereits ab Herbst 2007 ein- und mehrtägige Seminare an unterschiedlichen Standorten sowie Fachexkursionen an. Im Programm 2007/08 sind 18 Veranstaltungen geplant, in denen unter anderem folgenden Themenfelder angesprochen werden:

- Instrumente der Radverkehrsplanung im überörtlichen und innerstädtischen Bereich
- Steuerung und Absicherung von Radverkehrsplanung in unterschiedlichen Rechtsbereichen

- Möglichkeiten zur Qualitätssicherung und Unterhaltung von Radverkehrsinfrastruktur
- Umgang mit dem Radverkehr in der Abwägung mit anderen Belangen
- Finanzierung von Radverkehrsmaßnahmen

Das Angebot richtet sich an Städte, Gemeinden und Landkreise jeder Größenordnung. Angesprochen sind alle kommunalen Akteure, die in ihren Aufgabenfeldern (z.B. Verkehrsplanung, Straßenverkehrsrecht, Hoch-/Tiefbau oder als ÖPNV-Aufgabenträger) mit dem Radverkehr zu tun haben.

Weitere Informationen im Internet unter [www.nationaler-radverkehrsplan.de/fahrradakademie](http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/fahrradakademie)

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### 605 **Gemeindeanteil bei der Straßenreinigungsgebühr**

Mit Urteil vom 01.06.2007, das der Geschäftsstelle jetzt zugänglich wurde, hat das OVG NRW (Az.: 9 A 956/03) zur Ermittlung des Gemeindeanteils bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Stellung genommen. Dies ist – soweit erkennbar – die erste Entscheidung des OVG NRW auf der Grundlage der Gesetzesänderung vom 01.01.1998.

Das OVG stellt fest, dass die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils im Ermessen des Ortsgesetzgebers liegt, dem insoweit eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zusteht. Er habe sich bei seiner Entscheidung an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren und insbesondere das Verhältnis zwischen den Straßen mit ihren je unterschiedlichen Anlieger- bzw. Allgemeininteressen zu berücksichtigen. Dabei könne er entweder den im Allgemeininteresse aufgewendeten Kostenanteil insgesamt (vorweg) absetzen oder in der Satzung unterschiedliche, je nach Verkehrsbedeutung abgestufte Gebührensätze vorsehen. Bei der Ermittlung des Kostenanteils für das Allgemeininteresse nach der ersten Alternative könne sich der Satzungsgeber an den in § 3 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz genannten drei Straßentypen orientieren. Er könne aber auch im Rahmen seines weiten Organisationsermessens entsprechend den örtlichen Verhältnissen und etwaigen satzungsrechtlichen Besonderheiten weiter differenzieren. So könne er zusätzliche Untergruppen oder z.B. für Geschäftsstraßen oder Fußgängerzonen eigenständige Straßengruppen bilden, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Höhe des auf die einzelnen Straßengruppen entfallenden örtlichen Interesses sei unter Berücksichtigung der jeweiligen Spannbreite innerhalb der einzelnen Gruppen und der Nutzungsintensität durch Nichtanlieger zu ermitteln. Das Allgemeininteresse sei umso höher zu bewerten, je intensiver die Straße durch Nichtanlieger in Anspruch genommen werde. Nach Ermittlung des Allgemeininteresses für jede Straßengruppe seien die Straßengruppen hinsichtlich des Umfangs der jeweiligen Reinigungsflächen ins Verhältnis zu setzen. Danach ist der prozentuale Kostenanteil des Allgemeininteresses an den Gesamtkosten der Straßenreinigung zu berechnen.

In dem zugrunde liegenden Fall hat das OVG bemängelt, dass die beklagte Kommune als Begründung für die pauschale Festlegung des Allgemeininteresses mit 15 % der Gesamtkosten lediglich angegeben hatte, sie sei kein Kur-

ort und auch nicht touristisch geprägt. Des Weiteren herrsche in ihr kein erheblicher Durchgangsverkehr.

Das OVG bestätigt damit das von Rechtsprechung und Fachliteratur seit langem eingeführte System zur Ermittlung des Gemeindeanteils über die Zuordnung von Vorteilen in den verschiedenen Straßenkategorien, die dann zueinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Die Geschäftsstelle hatte in ihrer Rechtsberatung stets auf eine solche Herangehensweise hingewiesen.

Az.: III/1 642-33/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### 606 **Grenzwerte und Konflikte bei Mobilfunkanlagen**

Im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jüngst festgehalten, dass nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand die in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern geltenden Grenzwerte die Bevölkerung vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder schützen.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV, Verordnung über elektromagnetische Felder) seien auf der Basis von Empfehlungen der ICNIRP (Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung) und der WHO (Weltgesundheitsorganisation) sowie der Strahlenschutzkommission, einem unabhängigen Beratungsgremium des BMNR, festgelegt worden. Berichte, die Schädigungen der Gesundheit infolge elektromagnetischer Grenzwerte auch unterhalb der geltenden Grenzwerte beschreiben, hätten bisher wissenschaftlich nicht reproduziert werden können.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms, dessen Auswertung voraussichtlich bis Frühjahr 2008 unter Einbeziehung internationaler Erkenntnisse erfolge, werde die Bundesregierung entscheiden, ob und in welchem Maße die Grenzwerte zu ändern sind.

Die Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung von Dezember 2001 ist aus Sicht der Bundesregierung größtenteils zufriedenstellend erfolgt. Verbesserungsbedarf bestehe u.a. hinsichtlich

- der Information zur Bedeutung und Höhe der spezifischen Absorptionsrate (SAR-Wert) von Handys in den betreibereigenen Verkaufsstellen,
- des Marktanteils strahlungsarmer Handys,
- einer Kennzeichnung der Handys mit dem SAR-Wert,
- im wesentlich geringeren Umfang als vor einigen Jahren: Informationen über die Standortwahl bei Kommunen und Bürgern.

Bei der Befragung im Rahmen des Jahresgutachtens 2005 hätten inzwischen mehr als 80 % der Kommunen gesagt, dass der Anteil der konflikthaften Entscheidungsfälle in ihrer Kommune gering, sehr gering oder gleich null sei. Das Jahresgutachten 2006, das als Zwischengutachten angelegt ist, bestätigt die positive Entwicklung.

Bei der repräsentativen Befragung von 200 Kommunen im Rahmen des Jahresgutachtens 2005 hätten lediglich 5 %

der Kommunen gesagt, dass der Anteil der konflikthafter Entscheidungsfälle in ihrer Kommune hoch sei, bei nur 2 % der Kommunen seien alle Fälle konflikthafter gewesen. Bei etwa 9 % aller Kommunen habe es einen mittleren Anteil an konflikthafter Entscheidungsfällen gegeben. Das Jahresgutachten 2006, das als Zwischengutachten angelegt ist, bestätige die positive Entwicklung.

Az.: III 460-62

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## **607 Neue Veröffentlichungen der FGSV**

Hinweise zum Einsatz bargeldloser Zahlungsmittel beim Parken

Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Ausgabe 2007, 28 S. A 4

21,10 EUR (FGSV-Mitglieder 14,10 EUR)

(FGSV 244)

Die nun vorliegenden „Hinweise zum Einsatz bargeldloser Zahlungsmittel“ beim Parken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sollen den privaten und kommunalen Betreibern von Parkflächen Kenntnisse zum aktuellen Stand bei den bargeldlosen

Zahlungsmitteln für die Parkraumbewirtschaftung vermitteln. Dabei richten sich diese Hinweise an Betreiber von Parkhäusern, Parkgaragen und Parken im öffentlichen Straßenraum. Im Anschluss an die thematische Einführung wird der aktuelle Stand der technischen Möglichkeiten

zum bargeldlosen Bezahlen mit ausgedrucktem Parkschein erläutert. Im Abschnitt 3 wird über Techniken zum bargeldlosen Bezahlen ohne ausgedruckten Parkschein berichtet, im Abschnitt 4 werden schließlich die Vor- und Nachteile der vorgestellten Systeme zusammengestellt. Die Ausgabe 2007 ersetzt die Ausgabe 1998 der gleichnamigen Hinweise.

Der Titel ist zum Preis von 21,10 EUR (14,10 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36/38 46 30, Fax: 0 22 36/38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de. Stand: September 2007

Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr (M WBF)

Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Ausgabe 2007, 24 S. A 4

21,10 EUR (FGSV-Mitglieder 14,10 EUR)

(FGSV 259)

Die innerörtliche Wegweisung für Fußgänger hat keine lange Tradition. Lediglich im außerörtlichen Bereich werden für Wanderer schon seit längerem Wegweiser eingesetzt. In den

letzten Jahren hat hier ein Einstellungswandel eingesetzt, so dass inzwischen auch innerstädtische Leit- und Informationssysteme von immer mehr Städten als notwendig

angesehen werden, oft im Kontext des Stadtmarketings oder im Zusammenhang mit anstehenden Großereignissen.

Generell haben Fußgänger ein ebenso großes Orientierungsbedürfnis wie Kraft- oder Radfahrer.

Das Merkblatt befasst sich vor allem mit der innerörtlichen Fußgängerwegweisung im öffentlichen Raum, außerhalb von Gebäuden. Ziel ist es, formelle und funktionale Grundanforderungen von Wegweisungssystemen darzustellen. Anders als beim Fahrzeugverkehr geht es nicht darum, in Form, Farbe und Material vereinheitlichte Wegweisertypen zu entwickeln oder vorzuschreiben.

Der Titel ist zum Preis von 21,10 EUR (14,10 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft

für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 17,

50999 Köln, Fon: 0 22 36/38 46 30, Fax: 0 22 36/38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de,

Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## **608 StGB NRW-Seminar „Die neue Mustersatzung für Sondernutzungen“**

Nach mehr als 20 Jahren soll die StGB-Mustersatzung zu Sondernutzungen den aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie den Anforderungen der Praxis in Bezug auf Verwaltungsvereinfachung, Bürgerorientierung und Bürokratieabbau angepasst werden. StGB-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr sowie -Präsidium haben sich bereits eingehend mit diesem Vorhaben befasst und inhaltliche Vorgaben in Richtung auf eine möglichst strikte Begrenzung der StGB-Mustersatzung auf straßenrechtliche Regelungsnotwendigkeiten und die Umsetzung von Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Gebührenerhebung insbesondere durch einen Gebührenrahmen formuliert.

In dem StGB-Seminar „Die neue Mustersatzung für Sondernutzungen“ am Donnerstag, 15. November 2007 in Münster, soll der von einer kommunalen Arbeitsgruppe auf Grundlage der Vorarbeiten der Geschäftsstelle entwickelte Entwurf der neuen Mustersatzung vorgestellt und mit den Mitgliedskommunen eingehend erörtert werden. Neben der ergänzenden Vorstellung kommunaler Praxisbeispiele steht ein Grundsatzreferat eines der für Sondernutzungsrecht zuständigen Richter am Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen auf der Tagesordnung.

Anmeldungen zu dem Seminar, für das ein Tagungsentgelt von 125,- Euro zzgl. ges. MWSt. erhoben wird, werden möglichst bis zum 31.10.2007 erbeten an die StGB-Geschäftsstelle, z.Hd. Frau Matthews (Tel.: 0 21 1/45 87-2 48, Fax: 0 21 1/94 33 39, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az.: III/1 N 16

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## **609 EU-Ziel 2-Programm 2007 – 2013**

Mit dem neuen Ziel 2 Programm (EFRE) 2007 – 2013 für Nordrhein-Westfalen stehen dem Land in diesem Zeitraum 1,28 Mrd. Euro EU-Mittel zur Förderung der Innovations-

und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung zur Verfügung. Die Landesregierung hat beschlossen, dass sie das Programm überwiegend in Wettbewerbsverfahren umsetzen will, und hatte bereits den Start einer Reihe von Wettbewerben für dieses Jahr angekündigt. Jetzt sind die ersten beiden Wettbewerbe eröffnet worden.

Im Wettbewerb „CheK.NRW 2007“ werden die besten Ideen für Chemie und Kunststoff in NRW gesucht – zwei klassische Industriebereiche, in denen das Land besonders stark ist. Der weitere Wettbewerb nennt sich „Kultur- und Kreativwirtschaft – Create.NRW 2007“. Er richtet sich an Akteure und Unternehmen der Kreativbranchen – der Musikwirtschaft, der Verlage, des Buchhandels, des Kunstmarktes, des Theatermarkts, der Film- und Fernsehwirtschaft, Designwirtschaft, Modewirtschaft, Werbewirtschaft, Software- und Spieleindustrie und der Architektur – die vielfach Impulsgeber und Motor für Innovationen in ihrer eigenen Branche, aber auch weit darüber hinaus in Wirtschaft und Gesellschaft sind.

Az.: III/1 450-75

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## **Bauen und Vergabe**

### **610 Seminare des Bundes deutscher Baumeister**

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen (BDB NRW) hat sein Seminarprogramm für den Herbst 2007 veröffentlicht. Das Programm umfasst eine Fülle von Themen mit dem Schwerpunkt Bauphysik, die auch für die kommunale Praxis von Interesse sein können. Das Programm und entsprechende Anmeldeinformationen finden Sie auf der homepage des BDB NRW ([www.bdb-nrw.de](http://www.bdb-nrw.de)) und in unserem Intranet in der Rubrik Fachinfo und Service, Fachgebiet Bauen und Vergabe.

Az.: II ke/ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### **611 Beförderung von Wahlbriefen als ausschreibungspflichtige Dienstleistung**

Mit Auslaufen der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG u. a. zur Beförderung von Briefen mit einem Gewicht von bis zu 50 g (§ 51 Abs. 1 PostG) zum 31. Dezember 2007 entfällt auch die Möglichkeit, den Transport von Wahlbriefen exklusiv über die Deutsche Post AG abzuwickeln. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das uns über den Deutschen Städte- und Gemeindebund durch das Bundesministerium des Innern übersendet wurde. Dieses Gutachten kann bei der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW ([alexandra.kulesa@kommunen-in-nrw.de](mailto:alexandra.kulesa@kommunen-in-nrw.de)) angefordert werden.

Quelle: DStGB Aktuell 2707-04

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### **612 Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat sich auf Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm verständigt. Es wurden 29 Eckpunkte zusammengefasst. Diese können auf der

Internetseite [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) unter dem Menüpunkt „Klimaschutz“ eingesehen werden. Angesichts des hohen Abstraktionsgrades des Programms bleiben die konkreten Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der Ziele abzuwarten. Ein Eckpunkt ist dabei das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm.

Bis 2009 werden im Rahmen dieses bereits etablierten Programms 900 Mio. Euro jährlich zur Verfügung gestellt, von denen 200 Mio. Euro für die Sanierung von kommunalen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Auf diesem Niveau soll die Förderung bis 2011 verstetigt werden. Gemäß dem Eckpunktepapier sind über die Hälfte der Gebäude der sozialen Infrastruktur (ca. 40 000 Schulen, 48 000 Kindertagesstätten, 50 000 Jugendeinrichtungen usw.) dringend energetisch sanierungsbedürftig. Der Bund will daher ab 2008 200 Mio. Euro an Finanzhilfen bereitstellen, die von Ländern und Gemeinden zu je einem Drittel auf 600 Mio. Euro erhöht werden sollen. Hinzu kommen 200 Mio. Euro zur Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms. Gleichwohl reichen die vorgesehenen Mittel nur zum Abbau des Investitionsstaus bei ca. 600 Schulen oder 1 200 Kindertagesstätten.

Grundsätzlich ist der geplante Investitionspakt zu begrüßen, da er durch Investitionen, die sich nach einigen Jahren amortisieren, die öffentlichen, insbesondere kommunalen Haushalte entlastet und gleichzeitig Bildung und regionale Wirtschaft fördert. Der DStGB ist in die Ausgestaltung des Investitionspakts eingebunden und tritt dafür ein, dass insbesondere in Haushaltssicherungskommunen, die an der Kreditaufnahme gehindert sind, flexible Lösungen bis hin zum Verzicht auf die kommunale Drittelfinanzierung ermöglicht werden.

Az.: II/1 650-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

### **613 EU-Vertragsverletzungsverfahren im Vergabewesen**

Die Europäische Kommission hat in mehreren Vertragsverletzungsverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens Beschlüsse gefasst, zum Teil, solche einzustellen, in anderen Fällen, diese zu eröffnen oder fortzuführen. Diese sind auch mit Blick auf die kommunale Vergaberechtspraxis in Deutschland von Interesse, wegen der einheitlichen Auslegung des EU-Binnenmarktrechts auch in den Fällen, deren Ursprung nicht in Deutschland liegt.

#### *Kommission leitet neue Vertragsverletzungsverfahren ein*

Die Europäische Kommission hat aktuell beschlossen, weitere rechtliche Schritte in insgesamt 955 Verfahren gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die nach Auffassung der Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen haben. Dies ist die zweite der vierteljährlichen Serien von Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission im Jahre 2007 einleiten wird.

#### *Hintergrund*

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe als „Hüterin der Verträge“ überprüft die Kommission regelmäßig die ihr häufig über Beschwerden von Verbänden, Unternehmen, Nichtregierungsorganisation oder Bürgern zugehenden Informationen dahingehend, ob das gesamte Gemeinschaftsrecht von allen staatlichen Stellen, sei es auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene, in vollem Umfang beachtet

und ordnungsgemäß angewandt wird. Insgesamt bearbeiten die verschiedenen Kommissionsdienststellen eine konstante Zahl von 3.000 bis 5.000 solcher Beschwerden und Vertragsverletzungen in allen Bereichen, in denen das Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt. Hierzu zählen Binnenmarktvorschriften, Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Verkehrs- und Energiepolitik. Über die meisten Fälle entscheiden die Kommissionsmitglieder auf speziell zu diesem Zweck anberaumten Sitzungen, die alle drei Monate stattfinden.

Das Vertragsverletzungsverfahren erfolgt in drei förmlichen Schritten: Zunächst ergeht ein „Aufforderungsschreiben“, in dem um Äußerung zu bestimmten Fragen gebeten wird; anschließend eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“, in der bekräftigt wird, dass nach Auffassung der Kommission die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt. Schließlich erfolgt die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der über die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen entscheidet. Diese Schritte können sich in einem weiteren Verfahren wiederholen, das sicherstellen soll, dass der Mitgliedstaat einem bereits vom Gerichtshof erlassenen Urteil nachgekommen ist. Andernfalls können finanzielle Sanktionen verhängt werden. Rechtsgrundlagen für die Vertragsverletzungsverfahren sind vor allem die Art. 226-228 EG-Vertrag.

Weitere Einzelheiten zu den eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren können von der Geschäftsstelle in elektronischer Form (alexandra.kulesa@kommunen-in-nrw.de) abgefordert werden.

Quelle: DStGB Aktuell 2107-21

Az.: II/1 608-00

## 614 **EU-Regeln für Vergabe öffentlicher Aufträge**

Das Europäische Parlament hat am 21. Juni 2007 einer überarbeiteten Fassung der so genannten EU-Rechtsmittelrichtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge zugestimmt. Damit soll insbesondere der Rechtsschutz für übergangene Bewerber bei gänzlich unterbliebenen Ausschreibungen (De-facto-Vergaben) verstärkt werden. Der Rat muss die vom EU-Parlament beschlossene neue Richtlinie noch formal auf den Weg bringen.

### 1. Zusammenfassung der beiden EU-Rechtsmittelrichtlinien

Künftig werden die beiden EU-Rechtsmittelrichtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) und im Bereich der Sektorenauftraggeber (Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung) in einer Richtlinie zusammengefasst.

### 2. Erweiterter Bieterrechtsschutz

Künftig muss ein öffentlicher Auftraggeber auf der Grundlage der neuen EU-Rechtsmittelrichtlinie nach der Auswahl eines Unternehmens auch bei beabsichtigten freihändigen Vergaben eine so genannte Stillhaltefrist vor Abschluss eines Vertrages von mindestens zehn Tagen einhalten. Wurde die Frist nicht eingehalten, schreibt die EU-Richtlinie den einzelstaatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass sie einen unterzeichneten Vertrag für ungültig erklären können. Bei den Sanktionen

im Falle einer unrechtmäßigen Auftragsvergabe sind in der Richtlinie weiterhin auch alternative Strafen wie Geldbußen vorgesehen. Diese sollen z. B. dann angewendet werden, wenn das Projekt bereits begonnen wurde und die Auflösung des Vertrages nicht im „allgemeinen Interesse“ ist. Im Einzelfall ist dies von den nationalen Gerichten zu entscheiden.

Quelle: DStGB Aktuell 2607-15 vom 29.06.2007

Az.: II/1 608-47

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 615 **Eignungsbereiche für Windkraft im Gebietsentwicklungsplan Münsterland**

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat durch Urteil vom heutigen Tage entschieden, dass die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilschnitt Münsterland – ausgewiesenen Eignungsbereiche für Windkraftanlagen rechtlich nicht zu beanstanden sind. Damit ist eine Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der festgelegten Eignungsbereiche grundsätzlich nicht zulässig. Der Gebietsentwicklungsplan Münsterland umfasst das Gebiet der Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich grundsätzlich erlaubt. Um einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft durch die Entstehung einer ungeordneten Vielzahl von Einzelanlagen entgegenzuwirken, sieht das Gesetz jedoch vor, dass der Regionalrat (bei der Bezirksregierung) durch einen Gebietsentwicklungsplan bestimmte Bereiche als Eignungs- oder Vorrangbereiche für die Windenergienutzung ausweisen kann mit der Folge, dass Windkraftanlagen an anderer Stelle im Plangebiet grundsätzlich nicht zulässig sind. An einen derartigen Plan sind allerdings strenge inhaltliche Anforderungen zu stellen. Insbesondere muss er auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruhen und der Windkraft ausreichend Rechnung tragen. Er muss sicherstellen, dass sich die Windkraft in den ausgewählten Bereichen tatsächlich gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzt.

Der Gebietsentwicklungsplan Münsterland, der 119 Wind-eignungsbereiche mit einer Gesamtfläche von 23.435 ha umfasst, wird diesen Anforderungen nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts gerecht. Es hat deshalb die Berufung einer Klägerin, die auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück in Rhede (Kreis Borken) außerhalb eines Eignungsbereichs eine knapp 100 m hohe Windkraftanlage errichten möchte, im Wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Der Gebietsentwicklungsplan sei insbesondere nicht deshalb unwirksam, weil die aus Gründen des Immissions-schutzes erforderlichen Abstände zu Einzelgehöften im Außenbereich unberücksichtigt geblieben seien. Dies habe zwar dazu geführt, dass die Gemeinden letztlich nur knapp 50 % der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Eignungsflächen in ihre Flächennutzungspläne übernommen hätten. Es sei aber zulässig, nicht bereits auf der Ebene des Gebietsentwicklungsplans, sondern erst auf der Ebene der gemeindlichen Flächennutzungsplanung die immissions-schutzrechtlichen Abstände zu einzelnen Gebäuden im Außenbereich zu berücksichtigen.

Dass es deshalb bei der späteren Flächennutzungsplanung noch zu Verkleinerungen bis hin zum vollständigen Wegfall einzelner Eignungsbereiche kommen würde, habe der

Regionalrat schon bei der Entscheidung über den Gebietsentwicklungsplan erkannt und „mitgedacht“. Er habe deshalb die Eignungsbereiche so großzügig ausgewählt und zugeschnitten, dass der Windkraft auch nach Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Abstände noch ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Das zeige nicht zuletzt der Umstand, dass inzwischen rund 600 Windkraftanlagen errichtet worden seien.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist die Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Quelle: Pressemitteilung OVG vom 06.09.2007

Az.: II/1 620-50 Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 616 Vergaberecht und Abforderung von Gewerbezentralregisterauszügen

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) am 14.09.2007 (vgl. BGBl. 2007 Teil I, Nr. 47 vom 13.09.2007) ist eine Neuregelung zur Einholung von Gewerbezentralregisterauszügen in Vergabeverfahren eingeführt worden.

Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) ist am 14.09.2007 in Kraft getreten. Mit den Art. 4a und 21a werden § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes beziehungsweise § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes geändert.

Bislang mussten Unternehmen bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein durfte, vorlegen, um den Auftraggebern ihre Zuverlässigkeit nachweisen zu können. Der mit der Beantragung und Vorlage verbundene Aufwand für die Unternehmen soll nun mit dem MEG II minimiert werden.

Die Neuregelung: Gewerbezentralregisterauszüge nach § 150a der Gewerbeordnung werden ab sofort durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter ersetzt oder/und der öffentliche Auftraggeber fordert selbst die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

In jedem Fall sind öffentliche Auftraggeber, also auch kommunale Auftraggeber, bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30 000 Euro verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Für den Bereich des Bundeshochbaus hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zwischenzeitlich einen Erlass (B 15-01080-114) veröffentlicht. Danach ist wie folgt zu verfahren:

Bei neuen Vergabeverfahren ist ab sofort grundsätzlich kein Auszug mehr aus dem Gewerbezentralregister von Bewerbern oder Bietern zu fordern.

Mit Blick auf das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB Bund) – Ausgabe 2002 – wird zu § 8 VOB/A (Ziff. 1.2.1) Folgendes formuliert:

„Die Vergabestelle fordert bei Bauaufträgen eine Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 S. 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 S. 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Bei Auftragssummen ab 30 000 Euro ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vom Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundeszentralregister anzufordern.

Bei Beschränkten Ausschreibungen mit vorherigem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ist die Erklärung mit dem Teilnahmeantrag zu fordern. Zudem kann auch im Falle einer Erklärung der Auftraggeber jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister anfordern.“

Die vorstehenden Neuregelungen wirken sich auch auf die Vergabepaxis der Städte und Gemeinden aus. Wie bereits ausgeführt, sind ab sofort öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30 000 Euro oder mehr verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn,  
Telefon: 02 28/9 94 10-40  
Telefax: 02 28/9 94 10-50 50  
www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter derzeit nur in Papierform, also per Fax oder auf dem Postweg, stellen. Die Auskunft wird auf dem Postweg erteilt. Ein Online-Anfragesystem wird derzeit eingerichtet und voraussichtlich Anfang 2008 zur Verfügung gestellt.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen jeweils schriftlich per Fax unter 0228/99 410-53 40 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

In Anpassung an die erleichterte Nachweisführung für Bauunternehmen nach MEG II umfasst die Präqualifikation PQ-VOB nunmehr ebenfalls nur Eigenerklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen entsprechend der vorgenannten Gesetze nicht vorliegen. Gewerbezentralregisterauszüge selbst werden nicht mehr in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen aufgenommen.

Az.: II 608-00 ke/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 617 Bundesgerichtshof zur Haftung im Bereich Abwasser

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 21.6.2007 (Az.: III ZR 177/06) nochmals klargestellt, dass eine Gemeinde die Amtshaftung aus § 839 BGB, Art. 34 GG nicht durch

eine gemeindliche Satzung beschränken oder aushebeln kann (so bereits: BGHZ 61, 7ff.). Anders ist es nach dem BGH bei der Haftung aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis (Schuldverhältnis), welches zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Anschlussnehmer an die gemeindliche Abwasserentsorgungseinrichtung besteht. Aus diesem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis kann sich auch eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde nach den Grundsätzen der §§ 275ff. BGB ergeben (vgl. § 280 BGB; BGH, Urteil vom 14.12.2006. III ZR 303/05, NJW 2007, S. 1061f.). Insoweit kann die Gemeinde die vertragsähnliche Haftung aus dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken, allerdings nur dann, wenn dieses durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist und es den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. BGHZ 61, 7, 12f.). Diese Möglichkeit eines gegebenenfalls zulässigen Haftungsausschlusses besteht aber – so der BGH – bei dem konkurrierenden Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG nicht, weil die Gemeinde über keine gesetzliche Ermächtigung verfügt, die Amtshaftung satzungsrechtlich auszuschließen (vgl. BGHZ 61, 7ff., S. 15).

Im Übrigen lag dem Urteil des BGH vom 21.6.2007 folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf dem klägerischen Grundstück entstanden durch Rückstauungen in der Hausanschlussleitung Überschwemmungen. Das Wasser gelangte über die Kellertreppe in die im Kellergeschoss gelegene Gaststätte. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von rund 34.000 €. Der Kläger verlangte diesen Schaden von der Gemeinde ersetzt, weil diese unter anderem von ihm nicht den Einbau eines Fettabscheiders eingefordert hatte. Der BGH hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil es nicht als ausreichend geklärt angesehen wurde, ob die Fettablagerungen im Anschlusskanal Ursache der Verstopfungen gewesen seien. Eben diese Fettablagerungen könnten – so der BGH – auf Amtspflichtverletzungen der Gemeindebediensteten zurückzuführen sein, sei es infolge von Mängeln in der Einbindung des Anschlusskanals oder aufgrund unterlassener warnender Hinweise an den Kläger bei der Erteilung der Baugenehmigung im Hinblick auf die Nutzungsänderung und der Notwendigkeit des Einbaus eines Fettabscheiders.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 618 **Energiesparlampen und Elektronikschrottgesetz**

Das Umweltministerium NRW hat der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 30.08.2007 einen Erlass vom 28.08.2007 (Az.: IV-3-912.03) an die Bezirksregierungen zur Kenntnis gegeben, wonach das Ministerium aus gegebenen Anlass nochmals darauf hinweist, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den von ihnen nach § 9 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) einzurichtenden Sammelstellen Altgeräte aus privaten Haushaltungen ihres Gebietes von privaten Endverbrauchern und von Vertreibern anzunehmen haben. Bei der Anlieferung darf kein Entgelt erhoben werden. In diesem Zusammenhang führt das Umweltministerium NRW aus, dass die Begriffsbestimmung „private Haushalte“ in § 3 Abs. 4 ElektroG neben den privaten Haushaltungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz auch sonstige Her-

kunftsbereiche erfasst, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.

Das Umweltministerium NRW weist unter Bezugnahme auf die Sendung „Westpol“ vom 19.08.2007 außerdem darauf hin, dass eine Stadt oder Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch verpflichtet ist, Energiesparlampen, die durch einen Händler, an einer kommunalen Sammelstelle abgegeben werden, unentgeltlich abzunehmen. Ein Entgelt kann auch in diesem Falle nicht erhoben werden. Auch Energiesparlampen fallen im Gegensatz zu Glühlampen unter den Anwendungsbereich des ElektroG, weil sie sog. Kompaktleuchtstofflampen sind. Dieses ergibt sich aus dem Anhang I B Nr. 5 zum ElektroG sowie den Hinweisen des Bundesumweltministeriums vom 24.6.2005 zum Anwendungsbereich des ElektroG (Ziffer 2.4.1). In Ziffer 2.4.1.2 der Hinweise heißt es, dass „Glühlampen“, umgangssprachlich auch als Glühlampe bezeichnet, vom Anwendungsbereich des ElektroG ausdrücklich im Anhang I B Nr. 5 des ElektroG ausgeschlossen sind. Auch Halogenlampen sind Glühlampen. „Energiesparlampen“ sind hingegen keine Glühlampen bzw. Glühlampen, sondern sog. Kompaktleuchtstofflampen. Für sie gilt die Ausnahme daher nicht, so dass sie nach Anhang I B Nr. 5 zum ElektroG dem Anwendungsbereich des ElektroG unterfallen.

Az.: II/2 31-02-8 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 619 **Beispiele für Klimaschutz im Jahr 2007**

Der StGB NRW hat im Intranet Beispiele aus Nordrhein-Westfalen zum Klimaschutz aus dem Jahr 2007 zusammengestellt, die von Mitgliedstädten und -gemeinden zur Verfügung gestellt worden sind. Die Klimaschutzbeispiele können durch die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des StGB NRW unter Fachinfo & Service/Fachgebiete und hier unter der Unterrubrik Umwelt, Abfall und Abwasser/Klimawandel abgerufen werden.

Az.: II/2 70-50 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 620 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserabgabe**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 22.05.2007 (Az. 9 A 1517/04) entschieden, dass die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde zu legenden Schadeinheiten für die einzelnen Teilzeiträume gesondert zu ermitteln sind, wenn für ein Teil des Kalenderjahres weder ein Bescheidwert (§ 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) noch ein Erklärungswert (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Abwasserabgabengesetz) gilt. Für den letztgenannten Teilzeitraum ist die Zahl der Schadeinheiten bei Vorliegen von Messergebnissen innerhalb dieses Teilzeitraums allein anhand des höchsten Messergebnisses (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetz) zu ermitteln. Eine Erhöhung nach § 4 Abs. 4 AbwAG wegen Überschreitens eines außerhalb eines Teilzeitraums geltenden Bescheid- oder Erklärungswertes findet nicht statt.

Nach dem OVG NRW passt die Erhöhungsvorschrift des § 4 Abs. 4 AbwAG von ihrem Regelungsgehalt nicht auf die Ermittlung der Abwasserabgabe für Zeiträume, in denen weder ein Bescheid- noch ein Erklärungswert vorliegen. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AbwAG ist die Einhaltung des Bescheides im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch die zuständigen Stel-

len zu überwachen. Für Zeiträume, in denen kein Bescheidwert bzw. simulierter Bescheidwert gilt, kann ein solcher auch nicht überwacht werden. Die in § 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4 AbwAG vorgesehene Sanktionierung wegen Nichteinhaltung eines (simulierten) Bescheidwertes durch die Erhöhung der Schadeinheiten scheidet dementsprechend nach dem OVG NRW mangels Vorliegens eines Bescheidwertes aus. Überwachungsmaßnahmen bzw. Messungen während etwaiger Zeiträume ohne Bescheid- bzw. Erklärungswert dienen deshalb nach dem OVG NRW zunächst überhaupt dazu, die Grundlagen für die Festsetzung einer Abwasserabgabe zu ermitteln. Die Ermittlung der Schadeinheiten jeweils getrennt für die einzelnen Teilzeiträume stellt sich im Übrigen – so das OVG NRW – als konsequente Fortführung der Methode zur Ermittlung zur Schmutzfracht bei unterschiedlichen Überwachungsvorgaben dar. Denn für die jeweiligen Zeiträume mit bzw. ohne Bescheid- oder Erklärungswert werden zunächst getrennt die jeweiligen Teilschmutzwassermengen berechnet und anschließend aus ihnen unter Berücksichtigung der jeweiligen „Überwachungswerte“ die entsprechenden Teilschmutzfrachten ermittelt.

Az.: II/2 24-40 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 621 Oberverwaltungsgericht NRW zur Pflicht-Restmülltonne

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 4.7.2007 (Az.: 14 A 2682/04) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 (BVerwG, Urteil vom 17.2.2005 – Az.: 7 C 25/03 und Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4/04) klargestellt, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet ist, eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt/Gemeinde nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung in Benutzung zu nehmen, es sei denn, er weist nach, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Nach dem OVG NRW kommt der gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger seiner abfallwirtschaftlichen Verantwortung, die ihm mit dem Vorrang der Verwertung von Abfällen auferlegt ist, nicht nach, wenn er seinen gewerblichen Abfall lediglich einem privaten Entsorgungsunternehmen überlässt, ohne dass ein bestimmter Weg zur Verwertung sichergestellt ist (so ausdrücklich auch: BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4/04).

Dementsprechend reicht es nach dem OVG NRW für eine schlüssige Darstellung des Verwertungsvorganges nicht aus, nur die Arbeitsweise einer Anlage zu beschreiben, ohne gleichzeitig darzulegen, dass der in Rede stehende Abfall sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen dieser Anlage zugeführt wird und dort behandelt werden kann. In diesem Zusammenhang liegt es nach OVG NRW auf der Hand, dass das Aufzeigen einer Verwertungsmöglichkeit von Abfällen auch die Frage beinhaltet, ob die Abfälle auch tatsächlich einer Verwertung zugeführt werden.

Weiterhin sind nach dem OVG NRW im Rahmen der Verwertung gewerblicher Abfälle auch die Vorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger einzuhalten. Das Dilemma eines Verstoßes gegen die Getrennthaltungspflicht in § 4 Gewerbeabfallverordnung und der Pflicht zur Abfallverwertung nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-

gesetzes (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) besteht nicht. Denn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger kann – so das OVG NRW – diesem Dilemma dadurch entgehen, dass er diejenigen Abfallfraktionen trennt, die einerseits nach der Gewerbeabfall-Verordnung einer Vorbehandlungsanlage (hier: einer Sortierungsanlage) zugeführt werden dürfen und andererseits denjenigen Abfällen, bei denen dieses unzulässig ist.

Dabei schließt der Umstand, dass die Regelungen der Gewerbeabfall-Verordnung zum Ziel haben, die Schadlosgkeit und Hochwertigkeit der Verwertung von bestimmten Abfallfraktionen (vgl. § 4 GewAbfV) sicherzustellen, nach dem OVG NRW auch die Verwertung des Abfallgemisches des Klägers nicht aus (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.7.2007 Az.: 14 A 3923/94). Der Kläger hatte allerdings nicht dargelegt, dass bei der privaten Entsorgungsfirma eine Verwertung seiner Abfälle unter Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeabfall-Verordnung geplant und möglich ist. Damit stellten sich – so das OVG NRW – auch keine europarechtlichen Fragen aufgrund der qualitätsbezogenen Regulierung der Verwertung bestimmter Abfallfraktionen durch die Gewerbeabfall-Verordnung (so auch: BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4/04).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass jetzt auch das OVG NRW unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahr 2005 davon ausgeht, dass bei einem gewerblichen Abfallerzeuger/-besitzer überlassungspflichtige „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen, wenn dieser nicht schlüssig und nachvollziehbar darlegen kann, dass sämtliche Abfälle unter Einhaltung der Trennvorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung tatsächlich zugeführt werden. Dieses bedeutet insbesondere, dass nur solche Abfälle einer Sortierungsanlage zugeführt werden dürfen, die nach § 4 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) als „Abfall zur Verwertung“ gemeinsam erfasst werden dürfen. Nach § 4 GewAbfV dürfen nur trockene Abfälle zur Verwertung gemeinsam erfasst werden. Nicht enthalten sein dürfen insbesondere nasse bzw. feuchte Abfälle wie z.B. Bioabfälle, die andere verwertbare Abfälle wie z.B. Altpapier verschmutzen können und damit die Verwertung dieser Abfälle unmöglich machen (vgl. auch § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG zum Trennungsgebot für Abfälle zur Verwertung untereinander). Ebenso dürfen nach § 3 Abs. 8 GewAbfV in verwertbaren Abfallgemischen keine gefährlichen Abfälle enthalten sein. Sollen Abfälle sofort einer energetischen Verwertung zugeführt werden ohne sie zuvor in einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortierungsanlage) zu behandeln, so müssen auf jeden Fall die Vorgaben des § 6 GewAbfV durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger beachtet werden.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 622 Stellungnahme zur Verwaltungsstrukturreform I

Die Landesregierung hat in den Jahren 2006/2007 eine Verwaltungsstrukturreform in der Umweltverwaltung eingeleitet. Der Abschluss ist bislang für den 1.1.2008 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vorgesehen. Mit dem am 1.1.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Eingliederung von Landesbehörden, Unteren Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (GV NRW 2006, S. 622) wurden in einem ersten

Schritt die staatlichen Umweltämter in die 5 Bezirksregierungen integriert. Gleichzeitig wurde das Landesumwelt aufgelöst und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz gegründet (LANUV-Errichtungsgesetz, GV NRW 2006, S. 622).

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts soll nunmehr in einem 2. Schritt unter anderem eine neue Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz zum 1.1.2008 geschaffen werden, die die alte Zuständigkeits-Verordnung technischer Umweltschutz ablöst. Ziel der Neuregelungen ist es, Zuständigkeiten im Umweltrecht möglichst weitgehend zu kommunalisieren. Dieses soll dadurch erreicht werden, dass im Umweltrecht grundsätzlich eine Zuständigkeit der Kreise/kreisfreien Städte als untere Umweltbehörden festgeschrieben wird. Dabei sollen die Kreise/kreisfreien Städte künftig (ab dem 1.1.2008) erstmalig auch untere Immissionsschutzbehörden werden. Eine Zuständigkeit staatlicher Behörden (Landesbehörden) bleibt allerdings bei besonders umweltrelevanten Anlagen (ca. 30 % aller Anlagen in NRW) bestehen. Für ca. 70 % der Anlagen sollen die Kreise/kreisfreien Städte die Zuständigkeit für die Zulassung und Überwachung erhalten. Zusätzlich wird das sog. Zaunprinzip eingeführt, wonach innerhalb eines „gedachten“ (virtuellen) und durch die neue Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz definierten Zaunes für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde zuständig ist. Durch diese Regelung soll für den Anlagenbetreiber der behördliche Ansprechpartner leicht bestimmt werden können: Im Regelfall ist es der Kreis/die kreisfreie Stadt, bei Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz die Bezirksregierung. Gleichzeitig wird in der neuen Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz aber klargestellt, dass die kreisangehörigen und die kreisfreien Städte und Gemeinden sowie die Landkreise weiter für die Aufgaben der pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten (z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung) uneingeschränkt zuständig bleiben, d.h. die neue Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz erfasst die klassischen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nicht.

Der StGB NRW hat den gesamten Reformprozess konstruktiv begleitet, zugleich aber durchgängig eingefordert, dass neben durchschaubaren Zuständigkeiten in der Umweltverwaltung („Ein Kunde eine zuständige Behörde“), verwaltungs- und kosteneffiziente Strukturen erreicht werden müssen sowie insbesondere das Konnexitätsprinzip eingehalten werden muss. Eine Kernforderung des StGB NRW war und ist, dass die Kommunalisierung in der Umweltverwaltung für die Kommunen kostenneutral erfolgt, d.h. das Land bezahlt die Kosten und nicht bezogen auf die Ebene der Landkreise die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage. Das Land hat dieses zugesagt.

Der Gesetzentwurf zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts beinhaltet in Art. 61 ein Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts. In diesem Gesetz soll geregelt werden, dass das Land den Kreisen und kreisfreien Städten das zur Erfüllung der ihnen durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zum 1.1.2008 neu übertragenen Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung stellt. Geplant ist, dass rund 296 Personen auf die 54 Kreise und kreisfreien Städte übergeleitet werden. Dabei erfolgt eine Personalverteilung

unter anderem bezogen auf die Anzahl der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen und genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie den neuen Aufgaben im Wasserrecht im jeweiligen Kreis/der jeweiligen kreisfreien Stadt, so dass nicht jeder Kreis/jede kreisfreie Stadt die gleiche Anzahl an Personen zugeteilt erhält.

Die Beamten der Bezirksregierungen sollen durch Personalüberleitungsverträge zwischen dem Land (vertreten durch die jeweilige Bezirksregierung) und der übernehmenden Kommune übergeleitet werden. Dabei übernimmt das Land weiterhin für diese Beamten die Versorgungsanswartschaften und Versorgungsleistungen. Die Tarifbeschäftigten werden lediglich im Rahmen einer vertraglichen Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt, d.h. sie bleiben Landesbedienstete. Der finanzielle Ausgleich durch das Land umfasst vereinfacht dargestellt den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamten einschließlich gesetzlicher Leistungen. Der Personalaufwand errechnet sich durch die Multiplikation der Anzahl der Planstellen der übergeleiteten Beamten mit den angesetzten Jahresdurchschnittskosten in Höhe von 38.000 Euro (A 10).

Der StGB NRW hat mit Schreiben vom 3.8.2007 an den Staatssekretär im Innenministerium des Landes NRW zu den personal- und finanzwirtschaftlichen Fragen der vorgesehenen Kommunalisierung im Umweltrecht Stellung genommen. Die Stellungnahme kann bei Interesse im Intranet des StGB NRW unter „Fachgebiete/Umwelt/Abfall/Abwasser/Verwaltungsstrukturreform“ abgerufen werden. In der Stellungnahme ist insbesondere auf Folgendes hingewiesen worden: Die Abstellung auf einen Beamten der Besoldungsgruppe A 10 ist nicht akzeptabel, weil insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes bereits heute Fachpersonal mit Hochschulabschluss und höheren Besoldungen als A 10 eingesetzt ist. Für die personalgestellten Tarifbeschäftigten sollen 44.000 Euro gezahlt werden, für den Nachersatz 46.500 Euro. Zusätzlich ist ein pauschaler Sachkosten-Zuschlag von 10 % auf die fiktiven gesamten Personalkosten vorgesehen, der ebenfalls als zu niedrig anzusehen ist.

Von dem zu zahlenden finanziellen Ausgleich beabsichtigt die Landesregierung außerdem Einsparverpflichtungen in Abzug zu bringen (2008: 200.000 Euro; 2009: 500.000 Euro; 2010: 700.000 Euro; 2011 und Folgejahre: 800.000 Euro). Dieses ist sowohl vom StGB NRW als auch den anderen kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag und Landkreistag) abgelehnt worden. Außerdem sollen vom finanziellen Ausgleich sogleich die Gebühreneinnahmen der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Gebührengesetz NRW (z.B. für die Erteilung von Genehmigungen) abgezogen werden. Auch dieser Sofortabzug wird von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt und eingefordert, dass der finanzielle Ausgleich ohne Vorwegabzug der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen erfolgt und die Kreise/kreisfreien Städte nach Ablauf eines Kalenderjahres die tatsächlichen Gebühreneinnahmen zusammenstellen und dann eine Rücküberweisung an das Land vornehmen. Schließlich ist vorgesehen, dass bis zum 31.10.2010 überprüft wird, ob der gezahlte Finanzausgleich durch das Land ausreicht oder eine Anpassung erforderlich ist, weil sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenfolgenabschätzung unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist. Die Maßgabe „grob unangemessen“ ist

nicht zu akzeptieren, weil die Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts stets kostenneutral für die Kommunen sein sollte und das Erfordernis einer „groben Unangemessenheit“ für einen finanziellen Nachschlag beim Kostenausgleich, die Gefahr einer Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage in sich birgt.

Unabhängig davon hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 20.7.2007 an die Staatssekretäre im Innenministerium und Umweltministerium NRW nochmals deutlich gemacht, dass der gesamte Reformprozess landeseinheitlich und zentral gesteuert werden muss und es keine Zustimmung findet, wenn nunmehr bereits jede Bezirksregierung für ihren Regierungsbezirk den Übergang abarbeitet. Denn insgesamt muss durchgängig zentral geprüft werden, ob die Personalstellung für die einzelnen Kreise/kreisfreien Städte auskömmlich ist, zumal die kommunalen Spitzenverbände gegenwärtig davon ausgehen, dass die rund 296 Personen für die 54 kreisfreien Städte/Landkreise um mindestens 80 Personen zu knapp bemessen sind, um die übergehenden Aufgaben zu erfüllen.

Az.: II/2 14-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

623

### Stellungnahme zur Verwaltungsstrukturreform II

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat in ihrer Stellungnahme vom 3.8.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrecht an den parlamentarischen Staatssekretär im Innenministerium des Landes NRW eingefordert, dass bestimmte Zuständigkeiten im Umweltbereich den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugeordnet werden, weil nur eine ortsnahe Entscheidung einen sach- und interessengerechten Vollzug gewährleisten kann. Hierzu gehört die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung), soweit die kommunale Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung betroffen ist, sowie die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen. Im Hinblick auf die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen ist abermals eingefordert worden, die Bezirksregierungen nach dem Vorbild des Landes Hessen für zuständig zu erklären. Im Wesentlichen ist zu Artikel 15 des Entwurfes eines Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben im Umweltrecht (= geplante neue „Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz“ – ZustVU) Folgendes vorgetragen worden:

„Nach § 2 Abs. 1 ZustVU (Grundnorm: Zaunprinzip) soll zukünftig die Bezirksregierung als obere Umweltschutzbehörde für die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I der Verordnung und für die Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber der Anlage zuständig sein, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt wird. Die damit vorgenommene Einführung des Zaunprinzips, welches Mehrfachzuständigkeit vermeiden soll, wird grundsätzlich befürwortet. Gleichwohl sieht der Städte- und Gemeindebund NRW folgende Änderungen bzw. Klarstellungen als erforderlich an:

- Zuständigkeit nach der 32. BImSchV (Anhang II – Ziff. 11.13.1)

Unter Ziffer 11.13.1 im Anhang II ist lediglich vorgesehen, dass die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlagen zuständige Behörde zuständig ist, soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden. Damit wird eine Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV nicht geregelt, obwohl diesbezüglich Regelungsbedarf besteht.

Aus unserer Sicht wird es als unerlässlich angesehen, dass entsprechende Ausnahmegenehmigungen von der jeweiligen Kommune vor Ort erteilt werden können. Im Kern geht es darum, dass nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV in Wohngebieten bestimmte Geräte des Anhangs zur 32. BImSchV unter anderem nach 20.00 Uhr abends und vor 7.00 Uhr morgens nicht betrieben werden dürfen. Zu diesen Geräten gehören vor allem solche, die im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung eingesetzt werden wie z.B. Müllsammelfahrzeuge (Nr. 47 des Anhangs), Kehrmaschinen (Nr. 46 des Anhangs), Laubsammler (Nr. 35 des Anhangs), Hochdruckspülfahrzeuge (Nr. 26 des Anhangs), Schneefräsen (Nr. 51). Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der 32. BImSchV können von Amts wegen im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Betrieb dieser Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist. Das betrifft beispielsweise das Einsammeln von Müll auf Hauptverkehrsstraßen vor 7.00 Uhr morgens, um eine spätere Behinderung des fließenden Verkehrs zu vermeiden.

Die entsprechende Zuständigkeit sollte zwingend bei der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde liegen, damit vor Ort eine sach- und interessengerechte Lösung gefunden werden kann. Nur die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde vor Ort kann in kürzester Zeit bestimmen, welchen Gebietscharakter ein konkretes Gebiet hat und ob aufgrund der konkreten Situation eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Auch der beauftragte private Unternehmer (Abfallentsorgungsunternehmen, Straßengreinigungsunternehmen) als Betreiber eines Fahrzeugs kennt durchgängig nicht die bauplanungsrechtlichen Gebietsstrukturen.

- Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmkarten/Lärmaktionsplänen (§ 47 e BImSchG)

Die Zuständigkeitsregelung in Anhang II Ziffer 10.7 verweist lediglich darauf, dass es für den Vollzug des Sechsten Teils des BImSchG (§§ 47 a bis 47 f BImSchG) bei der in § 47 e BImSchG festgelegten Zuständigkeit bleibt. Gemeint ist damit die Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen. Diese unzureichende Zuständigkeitsregelung wird abgelehnt. § 47 e BImSchG erklärt nicht automatisch die Gemeinden für zuständig, sondern spricht davon, dass entweder die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig sein sollen. Da es dem Bund verfassungsrechtlich nicht zugestanden ist, unmittelbare Zuständigkeiten in den Bundesländern durch zu regeln, muss das Land NRW eine klare und eindeutige Zuständigkeitsregelung treffen. Die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg und Thüringen beschreiten zurzeit diesen Weg. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Land NRW eine umfassende Verwaltungs- und Zuständigkeitsreform durchführt, aber die Zuständigkeit im Hinblick auf die §§ 47 a bis 47 e BImSchG nicht einer klaren Regelung zuführt. Unabhängig davon fordert der Städte- und Gemeindebund nach wie vor, die Bezirksregierungen für

zuständig zu erklären, so wie es das Bundesland Hessen in vorbildlicher Weise durchführt. Im Bundesland Hessen ist eines Landeszuständigkeit sowohl für die Erstellung der Lärmkarten als auch für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen vorgesehen. Wir verweisen nochmals auf die positiven Erfahrungen bei der Umsetzung der EU-Vorgaben zur Luftreinhaltung, bei denen sich die Zuständigkeit der Bezirksregierungen und ihre Moderatoren-Funktion in Nordrhein-Westfalen bestens bewährt haben.

– Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Anhang II – Ziff. 30.1.4)

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die örtlichen Ordnungsbehörden für die Erteilung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen und deren Verbrennung (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) zuständig sind und es insoweit bei der bislang geregelten Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vor Ort verbleibt“.

Az.: II/2 14-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## 624 Überwachungsverein und Elektronikschrottgesetz

Durch mehrere Mitgliedsstädte und -gemeinden ist die Geschäftsstelle darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass ein sog. Überwachungsverein zur Wahrung des ElektroG e.V. (Heiligenstock 34, 42697 Solingen) Anschreiben an die Städte und Gemeinde versendet, in denen Sachverhalte angemahnt werden, die angeblich nicht den Vorgaben des ElektroG entsprechen (vgl. hierzu auch: Mitt. StGB NRW August 2007 Nr. 502). Der StGB NRW hat nunmehr den Überwachungsverein mit Sitz in Solingen angeschrieben. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Durch mehrere Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden sind wir in jüngster Zeit über Anschreiben Ihres Überwachungsvereins zur Wahrung des ElektroG in Kenntnis gesetzt worden. Es ist unsererseits der Eindruck entstanden, dass Sachverhalte dargestellt werden, die sich bei näherer Aufklärung der Einzelheiten als nicht haltbar herausgestellt haben, weil es bei Beachtung der Rechtsvorgaben im ElektroG keinen Grund zur Beanstandung gab. Wir haben vor diesem Hintergrund auch das Umweltministerium NRW in entsprechender Weise in Kenntnis gesetzt. Unabhängig davon halten wir es für erforderlich, dass Sie uns Ihrerseits eine Mitteilung darüber geben, für welche Vereinsmitglieder Sie tätig sind, d. h. wer bei Ihnen Vereinsmitglied ist. Vor diesem Hintergrund sehen wir einer Übersendung der Vereinssatzung und einer Mitgliederliste mit Interesse entgegen und verbleiben...“

Die Geschäftsstelle wird über die Antwort des Überwachungsvereins zur Wahrung des ElektroG berichten, sobald diese vorliegt.

Az.: II/2 31-02-8 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2007

## Buchbesprechung

### Abwasserbeseitigung durch kommunale Unternehmen

Unter besonderer Berücksichtigung der Anstalt des öffentlichen Rechts zugleich ein Beitrag zur Rechtsformenwahldiskussion

Von Dr. Ralf Gruneberg – 2007. XVIII, 409 Seiten. Kartoniert Euro 98,- ISBN 978-3-452-26619-4 (= Das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft. RWW Heft 32.)

Die vorliegende Darstellung ist eine Praktikerarbeit, die aus der langjährigen Befassung des Autors mit dem Abwasserrecht und dem öffentlichen Wirtschaftsrecht in seiner Tätigkeit als Referent beim Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sowie beim Verband kommunaler Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (VKS) entstanden ist. Sie spiegelt die intensive Beschäftigung mit dem Thema, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der „richtigen“ Organisationsform für die kommunale Aufgabenerfüllung, wider. Die Arbeit leistet einen wertvollen Beitrag zur aktuellen Rechtsformenwahldiskussion im Bereich der Abwasserentsorgung.

Dazu werden zunächst die Rechtsgrundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abwasserentsorgung sowie die gewandelten Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Abwassers dargestellt. Insbesondere für die Wahl der richtigen Rechtsform ist die Rechtsnatur der Abwasserbeseitigung von Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielt die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 18a Abs. 2a Wasserhaushaltsgesetz, die rechtliche Bewertung dieser Übertragung sowie der Stand der Umsetzung eine wichtige Rolle. Außerdem wird auch auf die Privatisierungsdiskussion eingegangen und die Möglichkeiten einer Privatisierung der Abwasserbeseitigung werden dargestellt.

Im Anschluss wird ein Überblick über die Abwasserbeseitigung durch kommunale Unternehmen in ihren verschiedenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im Hinblick auf ihre Eignung für die Abwasserbeseitigung gegeben. Den Hauptteil bildet die Untersuchung der Anstalt des öffentlichen Rechts als sinnvolle Rechtsform alternative für die Abwasserbeseitigung durch kommunale Unternehmen. Auch die Beteiligung Dritter an einer Anstalt des öffentlichen Rechts sowie insbesondere die vergaberechtliche Beurteilung der Anstalt wird berücksichtigt.

Az.: II/2 qu/ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200